

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Von den internationalen Sozialkongressen in Zürich II	589	Kongresse. XIII (außerordentlicher) Verbands-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Sozialpolitisches		tag des Verbandes der Lagerhalter	601
aus Oesterreich	592	Aus Unternehmerkreisen. Das Rechtsempfinden	
Statistik und Volkswirtschaft. Das Entlassungs-		der „Deutschen Industriezeitung“	603
recht des Arbeitgebers	593	Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unter-	
Wirtschaftliche Rundschau	595	süßungsvereinigung	604
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		Dierzu: Adressen-Beilage Nr. 4.	
Die Gewerkschaftsbewegung in Holland.			
— Aus den österreichischen Gewerkschaften	597		

Von den internationalen Sozialkongressen in Zürich.

II.

Der bedeutungsvollste der vier internationalen Sozialkongresse war die 7. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die nicht bloß 224 Vertreter aus 23 Ländern, davon 45 Vertreter von 20 Regierungen umfaßte, sondern auch ein ebenso reichhaltiges, wie wichtiges Tagungsprogramm zu erledigen hatte und auch wirklich erledigte. In 6 Kommissionen wurden die Fragen des internationalen Arbeitsamts (Aufgaben, Organisation, Finanzen), des sanitären Arbeiterschutzes (gewerbliche Vergiftungen, Hafen-, Taucher-, Caissonsarbeit), der Heimarbeit und Mindestlöhne und der Schiffsstickerie; des Maximalarbeitstages für ununterbrochene Betriebe, der Arbeiterversicherung, Kinderarbeit, Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und der Gewerbeaufsicht beraten und durch Beschlüsse gefördert. Die Hauptarbeit wurde naturgemäß in den Kommissionen geleistet, während sich die Plenarberatung auf die Berichterstattung und kurze Debatten sowie Beschluffassungen beschränkte. Die Zahl der Beschlüsse beläuft sich auf mehr denn 30; ihr Umfang ist so groß, daß eine Wiedergabe ihres Wortlauts an dieser Stelle untunlich erscheint. Wir müssen uns daher auf eine kurze Inhaltsangabe derselben beschränken.

Nach den vom Kongreß beschlossenen Vorschlägen der ersten Kommission wird das internationale Bureau in Basel beauftragt, in Verbindung mit den nationalen Sektionen eine Vereinfachung und Beschleunigung der Berichterstattung einzuleiten. Dem ausscheidenden Schatzmeister wurde Decharge erteilt und ihm die herzlichste Anerkennung für seine Amtsführung ausgesprochen. Nachdem die englische Regierung das internationale Arbeitsamt durch einen Beitrag unterstützt, soll nunmehr das Bulletin in englischer Sprache in gleichem Umfange wie in deutscher und französischer Sprache heraus-

gegeben werden. Indes wird noch eine wesentliche Vermehrung der Geldbeiträge aus Ländern englischer Zunge erwartet. Die Bildung einer neuen inländischen Landesgruppe wird gutgeheißen. Das Bureau soll der schweizerischen Regierung für die Bereitwilligkeit, eine zweite internationale Arbeiterschutzkonferenz einzuberufen, seinen Dank aussprechen, ebenso einer Reihe von Nationen für den Anschluß an die seitherigen internationalen Konventionen; es soll seine Bemühungen fortsetzen, auch andere Staaten zum Beitritt zu bewegen und die Aufmerksamkeit der Landessektionen auf die Auslegung der Berner Konventionen in den verschiedenen Ländern lenken. Das Bureau soll die Landessektionen um eine Darstellung des bestehenden Arbeitsrechts für ihre Länder ersuchen. Es soll ferner mit den Leitungen der internationalen Vereinigungen für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Sozialversicherung Schritte zur Förderung der gesamten Sozialreform und zur Erleichterung der Arbeit der Selbständigen der Int. Vergg. f. gesetzl. Arbeiterschutz zu beeinträchtigen, und der nächsten Generalversammlung darüber berichten. Es soll weiter mit dem Bureau des Internationalen Heimarbeitskongresses eine Verbindung zwecks Zusammenfassung der beiderseitigen Bestrebungen suchen. Der nächste internationale Delegiertentag soll 1914 in Bern stattfinden.

Hinsichtlich des hygienischen Arbeiterschutzes stimmte der Kongreß folgenden Vorschlägen der zweiten Kommission zu:

Die Liste der gewerblichen Gifte soll nach Möglichkeit in alle Sprachen übersetzt werden. Der ständige hygienische Beirat soll diese Liste alle vier Jahre revidieren. Den Autoren der Liste votiert der Kongreß seinen Dank.

Die Bleifrage der Maler und Anstreicher betreffend, wünscht der Kongreß von den Landessektionen Bericht über Untersuchungen und Erfahrungen über die Verwendung bleifreier Rostschutzfarben in Eisenkonstruktions- und ähnlichen Be-

trieben. — Die Untersuchungen über den Grad der Vergiftungsgefährlichkeit des Sand- und Maschinenjederberufes für die Frauen sollen wegen der Unzulänglichkeit der Unterlagen fortgesetzt werden. Die britische und französische Sektion sollen dem nächsten Kongress darüber Bericht erstatten. Ferner sollen die Landessektionen über die Erfahrungen bei der Regelung der hygienischen Verhältnisse in keramischen Betrieben berichten. Ueber den Verkehr mit Ferro-silizium wurden eine Reihe von Grundrissen aufgestellt, die den Landesregierungen unterbreitet werden sollen. Zur Verhütung der Verschleppung der Wurmkrankheit in Bergbau-, Tunnelbau- und Steinbruchbetrieben soll eine Subkommission detaillierte Bestimmungen für ein internationales Uebereinkommen ausarbeiten. Das internationale Bureau soll weiter ein vergleichendes Studium über den Bergarbeiterchutz in den verschiedenen Ländern einleiten, und dem nächsten Kongress eine Denkschrift hierüber vorlegen. Ebenso soll es Bestimmungen für den Schutz der Arbeiter im Tunnelbau und in Steinbrüchen ausarbeiten lassen. Andere Subkommissionen soll die Behandlung der Milzbrandfrage und der Quecksilbervergiftung in Hutmachereien und Hasenhaarschneidereien zur Berichterstattung bis zum nächsten Kongress überwiesen werden.

Eine Spezialkommission ist beauftragt, über die Arbeitszeit und Maximalbelastung der Hafenarbeiter Untersuchungen anzustellen. Das internationale Bureau soll durch den ständigen hygienischen Beirat unter Zuziehung von Sachmännern eine Denkschrift über die Erfahrungen bei der Caissonarbeit (Arbeit in Taucherglocken bei komprimierter Luft) ausarbeiten lassen und der nächsten Delegiertenversammlung vorlegen. Das Bureau soll ferner einen Bericht über die Frage der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit internationaler Vorschriften für Taucharbeit erstatten lassen. Endlich soll das Bureau einen Bericht über die grundsätzliche Verschiedenartigkeit der Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik der Arbeiterbevölkerung in den einzelnen Ländern geben und Vorschläge zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten machen. Die Landessektionen sollen bis spätestens zum 1. Juli 1913 über den Stand und die Methoden dieser Statistiken in ihren Ländern berichten.

Die Kommission für Heimarbeit und Mindestlöhne empfahl eine Resolution gegen das Trucksystem und gegen Lohnabzüge, die den Regierungen folgende Grundsätze zur gesetzlichen Regelung vorschlägt: Verbot jeder Lohnzahlung in natura oder durch Warengutscheine auf Konsumläden der Arbeitgeber; Verwerfung von Bußen und Lohnabzügen für Schadenersatz außer solchen wegen absichtlicher Beschädigung; unentgeltliche Lieferung des Arbeitsmaterials durch den Arbeitgeber; Ersatz selbst für ärztliche Schädigung nur auf Grund richterlicher Entscheidung. Diese Resolution wurde vom Kongress angenommen, gleichfalls eine von Prof. Brentano beantragte, die den Erlaß von gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeiter gegen die Rückbehaltung der Beiträge zu Pensions- und Unterstützungskassen bei vorzeitiger Entlassung und gegen den Mißbrauch der Erstellung von Arbeiterwohnungen zur Ausschaltung gesetzlicher Rechte der Arbeiter fordert. Die Kommission hat ferner die zum Schutze der Heimarbeiter nötigen Grundsätze in eine längere Resolution zu-

sammengefaßt, welche die gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter und den Abschluß von Tarifverträgen und deren gesetzliche Anerkennung, Richtigkeitserklärung ungenügender und wucherischer Löhne, sowie Festsetzung von Mindestlöhnen durch Lohnämter fordert und die Landessektionen um eine wirksame Propaganda zur Beeinflussung der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung ersucht. Auch hierzu gab der Kongress seine Zustimmung.

Eine Subkommission unterbreitete die Anträge für die Schifflisterei, die angesichts der Einführung automatisch arbeitender Stickmaschinen eine gleichzeitig mit der Regelung der Hausindustriearbeitszeit erfolgende Regelung der Arbeitszeit für die mit Automaten arbeitenden Fabrikbetriebe fordert. Die beteiligten Länder (Deutschland, Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Italien und Rußland) sollen auf diese Gefahr für die gesamte Schifflisterei aufmerksam gemacht und um eine Arbeitszeitregelung auf dem Wege internationaler Verständigung ersucht werden. Das Bureau soll in diesem Sinne wirken.

Den weitaus wichtigsten Punkt des Kongresses bildete die Frage der Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben. Eine hierzu eingesetzte Spezialkommission hatte einen gedruckt vorliegenden Bericht ausgearbeitet und auf einer im Juni 1912 in London stattgehabten Konferenz eingehende Vorschläge aufgestellt. Sie empfahl die Einführung der Achtstundenschicht als beides Schichtsystem, sowohl vom Standpunkt des körperlichen und sittlichen Wohlergehens der Arbeiter, als auch im sozialen und volkswirtschaftlichen Interesse. Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Antrag für die bei ununterbrochener Arbeit beschäftigten Arbeiter an den Hochöfen, in den Eishütten, Stahl- und Walzwerken zu und beauftragte das Bureau, den schweizerischen Bundesrat um Einberufung einer internationalen Konferenz zwecks Schaffung einer Vereinbarung in diesem Sinne zu ersuchen. Für die Arbeit in Glashütten verlangte der Kongress ein internationales Uebereinkommen auf der Grundlage einer durchschnittlich 56stündigen Arbeitswoche mit einer ununterbrochenen 24stündigen Ruhezeit. Die Anwendung des Achtstundentags auf weitere Industrien mit ununterbrochenem Betriebe soll durch Studien der Landessektionen vorbereitet werden.

Sodann beauftragte der Kongress das Bureau, im Einvernehmen mit den Landessektionen eine Spezialkommission einzusetzen mit der Aufgabe der Ausarbeitung einer Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der hygienischen Gesetzgebung, über die tatsächlich herrschenden Arbeitsstunden und über die Unfall- und Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit in den als gefährlich und gesundheitschädlich erkannten Berufen und mit Vorschlägen über Beschäftigungsverbot von Kindern, Jugendlichen und Frauen und Einschränkungen ihrer Arbeitszeit, sowie jener der erwachsenen Männer. Diese Denkschrift ist der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Hinsichtlich des Eisenbahnerschutzes soll das Bureau die Eisenbahnverwaltungen um Vervollständigung ihrer statistischen Ausweise über Dienstbereitschaft, Arbeitszeit, Nachruhe, Urlaube und Ruhetage ersuchen und diese Ausweise einer Spezialkommission vorlegen, die dann der nächsten Dele-

gertenversammlung über eine Reihe von Fragen Bericht erstatten und analoge Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen der Telegraphisten und Telephonisten einleiten soll.

Zur Kürzung der Arbeitszeit an Samstagen (englische Arbeitswoche) empfahl der Kongreß eine internationale Festsetzung in dem Sinne, daß Frauen und Jugendliche am Sonnabend nachmittag von der Arbeit freizulassen sind, er beauftragte die Subkommission für den Zehntentag der Frauen, mit dem Bureau eine bezügliche Denkschrift auszuarbeiten, die der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist, und empfahl, auf deren Tagesordnung die Frage der Sonntagsruhe in Verbindung mit der des freien Samstagnachmittags zu setzen.

Hinsichtlich der Gewährung von Urlauben an Arbeiter sollen die Landessektionen die Regierungen um Verbollständigung der bisherigen Erhebungen hierüber ersuchen.

Die Kommission für soziale Versicherung endlich hatte hauptsächlich drei Fragen zu erledigen, die der Behandlung der ausländischen Arbeiter in der Sozialversicherung, die des Kinderschutzes und die der Durchführung internationaler Arbeiterschutzverträge. Hinsichtlich der ersteren erneuerte der Kongreß seine früheren Beschlüsse von Basel (1901 und 1904), Genf (1906), Luzern (1908) und Lugano (1910), empfahl den Regierungen und Landessektionen die weitere Ausbildung und Ausdehnung dieser Grundzüge, lenkte ihre Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Methoden der Mutterschaftsversicherung, damit im Interesse der Durchführung der Freizügigkeit eine möglichst einheitliche Regelung angebahnt werde, und empfahl für die Behandlung der Ausländer in Versicherungsfragen folgendes zur Beachtung:

Wo die Staaten zu den Versicherungsleistungen selbst keinen Beitrag oder Zuschuß zahlen, da sollte kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht werden. Wo aus Staatsmitteln solche Beiträge geleistet werden, können die versicherten Ausländer höchstens um einen diesen Leistungen entsprechenden Betrag gekürzt werden, durch Staatsverträge sollte letzteres aber außer Kraft gesetzt werden. Im Wege internationaler Uebereinkommen soll ein Ausgleich der Ansprüche Versicherter und ihrer Angehörigen, die im Ausland wohnen, durch Abfindung oder Auskauf oder durch Leistung des Deckungswertes an eine ausländische Versicherungsanstalt ermöglicht werden. Die Nichtversicherung ausländischer Arbeiter bei nur zeitweiliger Beschäftigung schädigt nicht bloß diese und ihre Heimatstaaten, sondern benachteiligt auch die inländischen Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt. Eine gleichmäßige Ausdehnung der Versicherungspflicht ist deshalb anzustreben.

Zur Förderung des Kinderschutzes ersucht der Kongreß die Sektionen, besondere Kinderschutzkommissionen einzusetzen, die mit der Durchführung einer Fragebogenerhebung betraut sind und an der Hand der Ergebnisse der letzteren an die nächste Delegiertenversammlung über Mittel und Wege der Durchführung und Erweiterung des Kinderschutzes berichten sollen. Das Bureau soll eine vergleichende Uebersicht der Berichte anfertigen und der internationalen Spezialkommission vorlegen. Diese Kommission hat der nächsten Delegiertenversammlung bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Hinsichtlich der Gewerbeaufsicht gab der Kongreß eine Reihe von Anregungen für den weiteren Ausbau derselben und die Vermehrung weiblicher Inspektoren für Industrien mit starker Beschäftigung von Frauen und Kindern. Weitere Anregungen, wie die stärkere Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeaufsicht, die ausgiebigere Mitteilungspraktischer Erfahrungen und Vorschläge der Aufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten wurden nur als Wünsche zu Protokoll genommen.

Schließlich nahm der Kongreß noch Stellung zur Durchführung der internationalen Arbeiterschutzverträge. Er ersuchte die Landessektionen, ihren Regierungen die Eingabe betr. Reform der amtlichen Statistik zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen sei, erklärt es als wünschenswert, daß die Signaturstaaten, die sich zum gegenseitigen Austausch ihrer Berichte über die Durchführung der internationalen Vereinbarungen verpflichtet haben, diese Berichte so gestalten, daß der Grad der Durchführung aus denselben zu erkennen sei, beauftragte das Bureau, sich direkt mit den Regierungen behufs Ausarbeitung vergleichbarer Statistiken zu verständigen, zu welchem Zwecke die Regierungen um die Ernennung einer internationalen Sachverständigenkommission ersucht werden, und ersucht die Landessektionen, bei ihren Regierungen auf eine vermehrte Anstellung von Arbeitsinspektorinnen hinzuwirken.

Damit waren die Arbeiter der VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinbarung für gesetzlichen Arbeiterschutz erledigt. Prüft man das Arbeitswert dieses Kongresses, so darf man ruhig zugestehen, daß ein ganz bedeutendes Maß von praktischer Arbeit im Dienste des Arbeiterschutzes hier geleistet worden ist, freilich nicht allein auf dem Kongresse und in seinen Kommissionsberatungen, sondern in den ständigen Spezialkommissionen und den nationalen Sektionen. Fast mochte es scheinen, als ob es manchmal eher ein Jubel als zu wenig wäre, vor allem, als ob zu viele Fragen auf einmal in Angriff genommen wären, deren praktische Konsequenzen in so kurzer Zeit nicht genügend geprüft werden können. Namentlich wurden manche Fragen in die Beratung gezogen, die man eher den nationalen Sektionen hätte überlassen sollen. Der internationale Arbeiterschutz sollte am besten auf die Regelung der Fragen und Reformen beschränkt bleiben, die für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt von wirklichem Einfluß sind. Alle anderen Fragen, die die Konkurrenzfähigkeit eines Landes nicht ernstlich beeinträchtigen, könnten ruhig der nationalen Initiative überlassen bleiben. Nur müßte dafür gesorgt werden, daß diese nationale Initiative nicht erlahmt und daß in den Landessektionen sich ein kräftiges Leben entfaltet. Eine Einschränkung des internationalen Programms würde geeignet sein, die Energie für dessen Durchführung zu erhöhen und auch die Aufnahmefähigkeit der Landesgesetzgebungen zu steigern. Angesichts der Verwahrung, die einzelne Regierungen gegen ein gleichzeitiges Uebermaß von Erhebungen einlegten, ist eine Konzentration der Energie auf die Durchführung weniger, aber wichtiger Probleme dringend geboten. Und wir können nur wünschen, daß diese Bestrebungen, eine internationale Regelung gewisser Probleme des Arbeiterschutzes herbeizuführen, ebenso von baldigem als nachhaltigem Erfolge begleitet sein mögen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sozialpolitisches aus Oesterreich.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner vorösterlichen Session eine Reihe kleinerer Gesetze beschlossen, die als Abschlagszahlungen auf alte Forderungen der Arbeiterschaft anzusehen sind. Das ist zunächst das Gesetz über die Lohnzahlungen im Bergbau. Dieselben erfolgten bisher zumeist vierwöchentlich im nachhinein. Der Arbeiter mußte dem Unternehmer kreditieren, was an und für sich schon ein höchst seltsamer Zustand ist, den die Unternehmer mit der administrativ-technischen Unmöglichkeit begründeten, den Lohn der Arbeiter im voraus rechtzeitig berechnen zu können. In Wirklichkeit war diese langfristige Postnumerandozahlung weniger die unvermeidliche Folge von betriebstechnischen Schwierigkeiten, als vielmehr die sichtbare Ausnutzung der patriarchalischen Form des Arbeitsverhältnisses im Bergbau. Dabei genoß nicht etwa der Arbeiter als der Gläubiger, sondern der Unternehmer als der Schuldner alle Vorteile des Borgsystems. Nicht allein, daß die Bergherren den Kohlenarbeitern jede Verzinsung der Löhne vorenthielten, daß sie mit den entliehenen Summen ihr Betriebskapital auf das unentbehrlichste Minimum beschränken konnten, sie hielten auch, indem sie sich als die Verwalter der Arbeiterlöhne aufwarfen, die Grubenflaven in größerer Abhängigkeit und mißbrauchten diesen Zahlungsmodus dazu, die Arbeiter wochenlang über ihren Verdienst im unklaren zu lassen und diesen durch nachträgliche Gedingregulierungen zu schmälern. Was sie als ein treffliches Mittel priesen, um die Arbeiter zur Sparsamkeit zu erziehen, das war ihnen in Wirklichkeit nur eine Gelegenheit zur Ueberschuldung der Arbeiter. Durch das neue Gesetz wird dieser wahrhaft infame und diffamierende Zustand etwas gemildert werden. Zwar wird die Lohnvormundschaft nicht ganz aufgehoben, nicht einmal der Antrag der Sozialdemokraten, den Arbeitern wenigstens nach acht Tagen das Verfügungsrecht über ihren sauer verdienten Lohn einzuräumen, drang durch, und so mußte man sich mit der 14tägigen Lohnzahlung begnügen, die nunmehr durch das Gesetz gewährleistet ist und in der Praxis vieler Reviers eine für die Arbeiter vorteilhafte Aenderung herbeiführen wird.

Das zweite Gesetz verfügt die Einziehung einiger Gruppen von Arbeitern der Baugewerbe in die obligatorische Unfallversicherung. Die schwankende Judikatur hatte eine solche Rechtsunsicherheit und -unklarheit bewirkt, daß ihre Beseitigung sowohl im Interesse der beteiligten Versicherungsanstalten als auch der Arbeiter selbst lag. Bald hieß es, der Versicherungszwang gelte für die Arbeiter der gesamten Baugewerbe ohne Rücksicht auf ihren gelegentlichen Arbeitsplatz (auf dem Bau oder in der Werkstätte); dann wieder nur für jene, die auf dem ersten unmittelbar beschäftigt sind. Durch das neue Gesetz wird nun zwar Klarheit geschaffen, dem sozialpolitischen Gedanken aber nicht voll Rechnung getragen, da auch jetzt noch Ausnahmen zugelassen sind. So erstreckt sich die Versicherungspflicht bei den Anstreicher-, Glaser-, Installations-, Tischler-, Schlosser- und Spenglergewerben bloß auf die am Bau selbst ausgeführten Arbeiten, während sie bei allen anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten gerichteten Gewerben für den gesamten Umfang des gewerblichen Betriebes besteht. Halbheit ist eben das Kennzeichen bürgerlicher Sozialpolitik.

Eine wahre Kulturschande befehlt das Gesetz über die Strafe für den Bruch des Arbeitsvertrags. Diesbezüglich bestimmt der § 85 der Gewerbeordnung einen doppelten Rechtsgrundsatz, den der Schadensvergütung und dem der Arreststrafe. Während nämlich der kontraktbrüchige Unternehmer dem Arbeiter lediglich die Kündigungsfrist zu vergüten hat, ist der Arbeiter nicht nur nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen — und zwar kann ihm Arrest bis zu drei Monaten diktiert werden! —, sondern der Gewerbetreibende kann einen solchen Arbeiter überdies durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit anhalten und Ersatz des erlittenen Schadens begehren. Wenn auch die Arbeiter durch die Kraft ihrer Organisation die Wirksamkeit dieses Paragraphen sehr eingeschränkt haben, so ist es doch vorgekommen, daß Arbeiter auf Grund jener gesetzlichen Vorschrift von Gendarmen oder Polizisten wie gemeine Verbrecher in den Arrest geführt wurden. Diesem Skandal bereitet die Novelle zum § 85 der Gewerbeordnung ein Ende, indem es die obidiotische Ungleichmäßigkeit des geltenden Gesetzes, welches der Haftung für den durch den Kontraktbruch eingetretenen Schaden noch die gewerbepolizeiliche Bestrafung hinzufügt, beseitigt. Die materielle Haftung des Arbeiters zu reduzieren, gelang leider nicht.

Das vierte Gesetz stellt eine Ausgestaltung des im § 74 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Betriebsschutzes dar. Bisher stand diese Vorschrift, welche den Behörden die Befugnis erteilte, gewisse Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter vor Betriebsgefahren anzuordnen, im wesentlichen auf dem Papier. Die Behörden hatten eine Befugnis, aber sie machten keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch davon, teils weil sie es mit den Unternehmern nicht verderben wollen, teils weil die Vorschrift des § 74 nur ein leerer Rahmen ohne Inhalt, eine sogenannte taube Rufe ist. Das neue Gesetz schafft da eine höchst notwendige und längst fällige Abhilfe. Es statuiert vor allem die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, die bei dem Betriebe seines Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Auch gehört es zu den Obliegenheiten des Gewerbetreibenden, dafür vorzusorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit „nach Maßgabe des Gewerbes“ möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsstätten und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erhalten, ferner daß die Lüfterneuerung immer der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsanordnungen entspreche sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirke. Ebenso sollen die den Arbeitern überlassenen Wohnungen den Anforderungen der Gesundheitspflege Rechnung tragen, mit Trink- und Nutzwasser versehen sein usw. Sowie auf die Gesundheit ist auf die Sittlichkeit der beschäftigten jugendlichen Personen und Frauen (Mädchen) Rücksicht zu nehmen. Der Handelsminister wird ersucht, allgemeine und für gewisse gesundheitsgefährliche Gewerbe besondere Vorschriften zu erlassen und die Gewerbetreibenden zu verpflichten, die Arbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. Derartige Vorschriften haben jedoch — und

da kommt der kapitalistische Pferdefuß zum Vorschein! — auf bestehende, bereits genehmigte Betriebsanlagen nur insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Aenderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens (Betriebsbewilligung) erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Das Gesamtministerium ist ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbetammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, insbesondere einzelner Krankenkassen oder Kassenverbände, im Verordnungswege für einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei welchen durch „übermäßige“ Dauer der Arbeitszeit „offenbar“ die Gesundheit der Arbeiter „in erheblichem Maße“ gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben. Endlich können auch vom Handelsminister die Maschinen bezeichnet werden, welche nur mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen.

Daß diese vier Gesetze sich nicht ohne den zum Teil intensiven Widerstand der bürgerlichen Parteien durchbringen ließen, braucht nicht erst gesagt zu werden. Mittelstandspolitische Zünftler und großindustrielle Scharmacher waren die ärgsten Gegner. Nichtsdestoweniger gelang es den sozialdemokratischen Abgeordneten, das bisherige Arbeiterschutz dem Ausbeutertum nach langwierigem Kampfe in einem günstigen Momente abzurufen.

In neuester Zeit ist dem Kapitalismus von der katholischen Kirche ein Liebesdienst erwiesen worden, der in einem so katholischen Lande wie Oesterreich eine gewisse Bedeutung hat. Der Papst hat nämlich durch ein sogen. Motu proprio (eine Entschlie- sung aus eigenem Ermessen) die Abschaffung einer Reihe von Feiertagen verfügt und dadurch die Zahl der Arbeitstage im Jahre um mehr als ein Duzend vermehrt, angeblich um die Arbeiter, die Feiertagsarbeit verrichten müssen, von der Sünde zu befreien und der Teuerung durch die so ermöglichte vermehrte Produktion zu steuern; in Wirklichkeit, um den Unternehmern den höheren Feiertagslohn zu ersparen oder wenigstens Gelegenheit zur Kompensation zu geben. Unter allen Umständen bedeutet die Vermehrung der Zahl der Arbeitstage für die Arbeiter einen Verlust von Urlaubstagen. Dieses Motu proprio ist zwar — da nicht alle Bischöfe den heiligen Vater für unfehlbar halten — nicht in allen Diözesen gleichmäßig durchgeführt, dennoch aber bleibt die Maßregel des Papstes charakteristisch für den Geist der Sozialpolitik, welcher die römisch-katholische Kirche erfüllt, und für die Weltfremdheit ihres Oberhauptes bezw. der Berater des heiligen Vaters, die keine Ahnung von den Zusammenhängen haben, die zwischen den kirchlichen Feiertagen und der Frage der Arbeits-(Urlaubs-)zeit und der Entlohnung der Arbeiter besteht. Der Eingriff der katholischen Kirche in Fragen der Sozialpolitik ist bisher schon kein glücklicher gewesen; von dem neuesten wird man das noch weniger behaupten können. Er ist ein Beweis dafür, daß Theologie und Wirtschaftspolitik einander wider-
 Sig. Raff (Wien).

Statistik und Volkswirtschaft.

Das Entlassungsrecht des Arbeitgebers.

Wenn es irgend etwas gibt, was dem modernen Unternehmertum als eine Selbstverständlichkeit erscheint, so ist es das Recht, einen Arbeiter oder Angestellten nach Belieben zu entlassen. Von diesem Rechte macht der Unternehmer auch bei jeder Gelegenheit Gebrauch, indem er einen Arbeiter, den er nicht mehr haben will, einfach auf die Straße wirft. Der Grund für diese Entlassung ist an und für sich gleichgültig, er ist keinem Menschen Rechenschaft darüber schuldig, weshalb er die Entlassung vorgenommen hat. Ob Arbeitsmangel vorliegt, ob der Arbeiter seine Arbeit nicht leisten kann, ob er sich vielleicht durch eine Rede in einer Versammlung, durch eine Abstimmung bei einer Wahl, durch seine politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit mißliebig gemacht hat, ob er durch das Eintreten für seine Kollegen in Ungnade gefallen ist, ob ihn ein Schlicher bei dem Unternehmer angeschwärzt hat — ganz einerlei, er wird einfach brotlos gemacht. Daß weite Schichten der Klassenbewußten Arbeiterschaft eine solche rechtlose Behandlung als schreiendes Unrecht und unhaltbaren Zustand empfinden, ist allgemein bekannt. Nicht selten kommt es vor, daß sich die Arbeiter eines Betriebes — wir erinnern nur an die Vorgänge auf den Hamburger Werften — mit ihrem entlassenen Kollegen solidarisch erklären und einmütig die Arbeit niederlegen. Ob ein solches Vorgehen taktisch richtig ist, soll hier nicht untersucht werden, unter allen Umständen beweist es, welche Empörung in den Arbeitermassen dadurch erzeugt wird, daß das Kapital aus Laune oder Willkür einen ehrlichen Arbeiter wie einen räudigen Hund aus dem Hause jagt. Da dürfte es wohl angebracht sein, das Entlassungsrecht des Arbeitgebers einmal vom prinzipiellen Standpunkte aus zu untersuchen.

Bekanntlich beruht das Wesen des modernen Arbeitsvertrages darauf, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber das Benutzungsrecht an seiner Arbeitskraft für einen bestimmten Lohn auf eine unbestimmte Zeitdauer überträgt. Der Arbeitsvertrag wird nicht für ewige Zeiten abgeschlossen, weil dies der persönlichen Freiheit des Menschen widersprechen würde, sondern er kann jederzeit gekündigt und wieder aufgehoben werden. Seine Auflösung kann im Einverständnis beider Parteien oder ohne ein solches erfolgen.

Der gegen seinen Willen ohne einen im Arbeitsverhältnis liegenden Grund entlassene Arbeiter wird nicht nur in seinen materiellen Interessen geschädigt, sondern auch in seinem Rechtsempfinden schwer verletzt. Diese beiden Punkte müssen streng auseinander gehalten werden, und man darf wohl sagen, daß die Verletzung des Rechtsgefühls von einem modernen Arbeiter viel bitterer empfunden wird, als der pekuniäre Schaden. Vielleicht gibt es nichts, was einen Arbeiter so tief in seinem Innern verletzt, was ihn so schwer kränkt, als wenn er das Bemühtsein hat, zu Unrecht entlassen worden zu sein. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß das Rechtsbewußtsein, das in früheren Zeiten nur eine geringere Rolle im Leben der Menschen spielte, heutzutage die wichtigste Triebkraft des menschlichen Fühlens, Denkens und Handelns geworden ist.

Gänge und zu ihrer Beschleunigung sollen unsere Ausführungen dienen. Wir sind nämlich schon seit langem der Ueberzeugung, daß das Entlassungsrecht des Arbeitgebers vor einer genaueren Nachprüfung nicht standhält. Wer da behauptet, daß dies Recht selbstverständlich sei und uneingeschränkt bestehen bleiben müsse, der stellt ein Dogma auf, dessen Wahrheit er nicht beweisen will und auch nicht beweisen kann. Es läßt sich nicht beweisen, man muß es aber glauben, und wenn man es nicht glaubt, so bricht es in sich zusammen.

Vor einiger Zeit hatte ich mit einem Juristen eine Diskussion über diese Frage. Mein Gegner war natürlich Anhänger dieses Dogmas und er wunderte sich darüber, daß ich es nicht glauben wolle. Als ich ihn fragte, wie er dies Recht beweisen wolle, meinte er lächelnd, eine Selbstverständlichkeit brauche man nicht zu beweisen. Ich bat ihn nun, er möge sich einmal in die Lage eines Arbeiters hineindenken, der seine Pflicht tut im Betriebe oder der wenigstens überzeugt ist, daß er seine Pflicht tut; durch irgendeinen Umstand erregt er den Unwillen seines Auftraggebers und wird Hals über Kopf entlassen. „Dann würde ich allerdings meine Entlassung für ein großes Unrecht halten!“ pläzte er los. Hier stießen wir auf den Kernpunkt der Frage: das willkürliche Entlassungsrecht erscheint dem entlassenen Arbeiter als ein Unrecht.

Diese Relativität des Rechts oder anders ausgedrückt, diese Identität zwischen Recht und Unrecht, ist eine eigenartige, leider noch viel zu wenig beachtete Tatsache. In einer Klassengesellschaft wie der kapitalistischen, hat jedes Recht eine Rehrseite: was der eine Mensch für sein gutes Recht hält und mit Hörnern und Klauen verteidigt, das empfindet der andere Mensch als ein Unrecht, das beseitigt werden muß. Das Recht des Sklavenshalters erschien den Sklaven als ein Unrecht, das Recht des mittelalterlichen Grundherrn hielten die Grundholde für ein Unrecht, und wie die modernen Proletarier über das Ausbeutungsrecht der Kapitalisten denken, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Das preussische Wahlrecht ist nach der Auffassung der Unterschichten ein Wahlunrecht, und der moderne Staat, der sich die Organisation des Rechts nennt, kann ebenso gut als die Organisation zum Schutze des Unrechts bezeichnet werden. Um ein drastisches Beispiel zu gebrauchen: das Züchtigungsrecht ist ein schönes Recht für den, der die Prügel austeilte, aber der, der die Prügel bekommt, erblickt darin ein Unrecht.

Wenn wir die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft verfolgen, so beobachten wir deutlich eine allmähliche Wendung der Rechtsbegriffe. Die Volksmassen empfinden im Laufe der Zeit ein Recht, an dem früher niemand zu rütteln wagte, als ein drückendes Unrecht und das Streben geht dahin, das alte Unrecht in ein neues Recht zu verwandeln. Die moderne Arbeiterbewegung ist ein leuchtender Beweis für dieses Streben, insofern sie auf allen Gebieten die Rechte des Proletariats erweitert und die zu Unrecht gewordenen Rechte des Kapitals beschränken will. Der Kampf um das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Arbeitsbetriebe und um das Entlassungsrecht des Arbeitgebers sind nur Teilercheinungen im großen, weltgeschichtlichen Kampfe ums Recht. Die durch Jahrtausende bestehenden Rechte, die geheiligten Rechtsanschauungen der Vergangenheit, sind ins Wanken geraten und bröckeln langsam ab. Und eine neue, höhere Sozial-

gerechtigkeit ringt sich empor aus den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen der Gegenwart.

Nun schwebt aber ein Recht nicht in der Luft, sondern es ruht auf dem festen Untergrunde der Macht. Solange ein Mensch oder eine Gruppe die Macht hat, den Willen durchzusetzen, solange besteht auch das Recht. Gerät die Macht ins Wanken, so gerät das Recht ins Schwanken. Die Machtverhältnisse bestimmen die Rechtsverhältnisse, soll aber ein altes Unrecht beseitigt und ein neues Recht geschaffen werden, so muß eine Verschiebung der Machtverhältnisse vorhergehen. Da eine bestimmte Macht nicht nur durch wirtschaftliche, sondern auch durch geistige Faktoren bedingt ist — man denke nur an die Macht der Religion — so muß die Arbeiterklasse nicht nur zu einer wirtschaftlichen, sondern auch zu einer geistigen Macht werden. Die Arbeitermassen müssen die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände nicht nur empfinden und begreifen, sondern sie müssen auch mit Hilfe ihrer Organisationen sich die Macht erringen, um dem neuen Rechte zum Siege zu verhelfen. Auf unseren speziellen Fall angewandt heißt das: die Arbeiter müssen überzeugt werden, daß das Entlassungsrecht des Arbeitgebers vor dem Richterituhle der Vernunft und der Sozialmoral nicht mehr bestehen kann, und sie müssen zweitens ihre Organisationen so ausbauen und stärken, daß sie dem Arbeitgeberium diese Waffe aus der Hand schlagen können. Und wenn auch hier wieder die Scharfmacher über die Entrechtung und über die Beschränkung der persönlichen Freiheit zeteren mögen, das darf uns nicht kümmern: Rechts- und Freiheitsbegriffe sind in einer fortwährenden Wandlung begriffen, und soweit dort die Freiheit eines Arbeitgebers heutzutage nicht mehr gehen, daß er das Recht hat, Willkür zu üben und seinen Mitmenschen materiellen und ideellen Schaden zuzufügen. Es ist eine unabwiesbare Forderung der Gerechtigkeit, daß ein zu Unrecht entlassener Arbeiter nicht nur gegen die wirtschaftlichen Folgen dieses Willküraktes geschützt, sondern daß auch seinem beleidigten Rechtsgefühl Genugtuung verschafft wird. Der Arbeiter soll und darf aber nicht mehr ein Spielball in der Hand des Kapitalisten bleiben, seine Existenz soll er nicht der Laune eines Kapitalproben verdanken, sondern sie soll ihm durch ein neues Recht gewährleistet, sie soll auf dem Grunde einer neuen Macht verankert werden. Ob diese Rechtsgarantien auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden, oder ob die Gewerkschaften als Garanten hinter den Mitgliedern stehen, soll uns hier nicht kümmern, die Hauptsache ist für uns die prinzipielle Seite dieser Frage. Soviel steht fest: Gerade so gut wie der Beamte in der Gegenwart gegen willkürliche Entlassung geschützt wird — ein in früheren Zeiten völlig unbekanntes Recht — gerade so gut hat auch ein Arbeiter einen Rechtsanspruch auf einen Schutz gegen willkürliche Entlassung.

Franz Lauffötter.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue politische Krisen — Günstige Reichsbanklage am Quartalschluß — Die letzten heimischen und internationalen Ernteschätzungen.

Die Hauffestimmung, in der soeben noch alles glückstrahlend sich sonnte, hat plötzlich durch die Balkanwirren eine jähe Unterbrechung erfah-

Die rein wirtschaftliche Seite der Frage unterliegt der Regelung durch die Gewerbe- resp. Kaufmannsgerichte. Es ist gesetzliche Vorschrift, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein müssen, doch darf, wenn „gewichtige Gründe“ vorliegen, das Arbeitsverhältnis auch ohne gegenseitige Uebereinkunft sofort gelöst werden. Liegen solche gewichtige Gründe nicht vor, so kann das Gewerbegericht den schuldigen Teil zu einer Entschädigung verurteilen, es hat darüber zu entscheiden, ob die gesetzlichen Vorschriften verletzt sind und ob dadurch ein pekuniärer Schaden entstanden ist. Damit ist für das Gewerbegericht die Sache zu Ende, um die moralische Seite der Frage kümmert es sich nicht.

Wenn man die Behandlung eines solchen Streitfalles oberflächlich betrachtet, so könnte man wirklich der Meinung sein, daß die Sache mit dem Urteil des Gewerbegerichts endgiltig entschieden sei und daß der Staat dem Grundsatz: Gleiches Recht für alle! in jeder Beziehung Genüge geleistet habe. Betrachtet man den Sachverhalt aber näher, so sieht man sofort, daß es mit diesem gleichen Recht für alle dieselbe Bewandnis hat, wie mit der vielgerühmten Rechtsgleichheit zwischen Kapital und Arbeit im allgemeinen, eine Gleichberechtigung, die der berühmte Rechtslehrer Rudolf von Ihering einmal drastisch „eine schöne Gleichheit“ genannt hat: „Was für den Reichen eine Kleinigkeit ist, das bildet für den Armen ein unübersteigliches Hindernis. Es ist eine Gleichheit, die dem schwachen Kinde dieselbe Last auf die Schultern legt wie dem starken Manne.“ In der Tat besteht diese Rechtsgleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nur in der Theorie, die Praxis des wirtschaftlichen Lebens weiß nichts davon. Dies wird sofort klar, wenn wir bedenken, daß der Arbeitgeber in der Lage ist, jeden Augenblick durch eine sofortige Entlassung die wirtschaftliche Existenz eines Arbeiters in Frage zu stellen, während umgekehrt der Arbeiter nicht imstande ist, auf die Existenzmöglichkeit des Arbeitgebers wesentlich einzuwirken. Der Arbeiter kann durch plötzliches Niederlegen der Arbeit dem Unternehmer wohl Schwierigkeiten machen und ihm einen pekuniären Schaden verursachen, der Arbeitgeber aber kann einen Arbeiter, den er plötzlich entläßt, auf Tage und Wochen hinaus existenzlos machen. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß der Arbeitgeber leicht Ersatz finden kann, wenn eine Arbeitsstelle leer wird, daß es aber einem Arbeiter manchmal trotz eifrigen Bemühens schwer fällt, eine neue Arbeitsstelle zu finden. In rein materieller Beziehung ist also eine willkürliche Entlassung mit einer plötzlichen Niederlegung der Arbeit durchaus nicht zu vergleichen. Darum ist eine gleiche rechtliche Behandlung dieser anscheinend gleichgearteten Fälle einer einseitigen Auflösung des Arbeitsvertrags ein Unrecht und ein Unrecht.

Alle gründlichen Kenner des Arbeiterrechts sind dieser Ansicht. Wir erwähnen nur die Aeußerung des bekannten Sozialpolitikers Dr. Fleck, der meint: „Die Rechtsgleichheit besteht in der strengen Anwendung der Gesetze auf alle Staatsbürger, aber die Gesetze sind falsch, wenn sie dieselbe Vorschrift unterschiedslos für alle Staatsbürger, ohne Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, maßgebend sein lassen. Die Gerechtigkeit ist blind: sie soll bei Anwendung des Gesetzes sich nicht nach der Person richten, aber der Gesetzgeber ist sehend: er

soll gewahr werden, ob die gleiche Vorschrift sich für alle eignet. Und dem Gesetzgeber des Arbeitsvertrags ist gerade vorzuwerfen, daß er bisher nicht beachtet hat, wie die Anwendung der gleichen Vorschriften bezüglich der Lösbarkeit des Arbeitsvertrags tatsächlich die Freiheit des Arbeitsvertrags, die im Interesse der Freiheit der Persönlichkeit und der staatsbürgerlichen Gleichheit geschützt werden sollte, für den schwächeren Teil, also für den Arbeiter (wenigstens in Großbetrieben) aufgehoben hat.“ Ungleiche Personen und Dinge gleich zu behandeln ist keine Gerechtigkeit, sondern ein schreiendes Unrecht, und wenn ein Gewerbegericht einen Großfabrikanten und einen Arbeiter gleich behandelt, so ist das gerade so gerecht, wie wenn ein Richter einen Millionär und einen Tagelöhner, die sich gegenseitig beleidigt haben, zu je 50 Mk. Geldstrafe verurteilen wollte. Der eine bezahlt die Strafe mit der linken Hand aus seiner Westentasche, der andere muß vielleicht einen Monat für das Geld arbeiten. Es ist also ein leeres Gerede, wenn da gesagt wird, die heute bestehende Rechtsgleichheit zwischen Kapital und Arbeit, auf die sich der Liberalismus so viel zugute tut, entspreche wirklich der sozialen Gerechtigkeit, sie ist eben weiter nichts als eine Verbrämung der Uebermacht des Kapitals durch einen Pflaster, der nur dem ungeschulten Auge das tatsächliche Unrecht verhüllt. Bei der Frage des Entlassungsrechts tritt durch die dünne Hülle der Ideologie die reale Wirklichkeit deutlich zutage.

Die Behauptung, daß der Arbeitgeber über die Anstellung und Entlassung seiner Arbeiter und Angestellten ganz allein zu bestimmen habe, ist zu einem Glaubenssatz geworden, an dem nicht gerüttelt werden darf. Dieses Dogma ist nur ein Teilstück jener aus dem Wesen des Kapitalismus herausgeborenen Auffassung, daß der Kapitalist im weiten Gebiete des Wirtschaftslebens der Alleinherrscher sei, dessen Willen sich alles beugen und fügen müsse. Es ist ja eine eigenartige Ironie, daß wir in einem Rechtsstaate leben, der die Gleichberechtigung aller Bürger auf seine Fahne geschrieben hat, und daß gleichzeitig das Kapital mit Hilfe und unter dem Schutze dieses selben Staates die Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete völlig entrechtet. Was nun im besondern das Entlassungsrecht des Arbeitgebers anbetrifft, so ist der Glaube an dieses Recht uns modernen Menschen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß es allgemeines Kopfschütteln erregt, wenn man dieses Recht bestreitet. Nicht nur von den Unternehmern, bei denen ist es selbstverständlich, sondern auch von den Unbeteiligten, ja sogar von den meisten Arbeitern kann man die Aeußerung hören: „Es ist doch ganz selbstverständlich, daß ein Unternehmer das Recht hat, einen Arbeiter, der ihm nicht mehr paßt, einfach zu entlassen. Wollte man ihm dieses Recht nehmen, so wäre dies eine unerträgliche Härte und ein Verstoß gegen seine persönliche Freiheit. Eine solche Beschränkung seines freien Willens wäre ein Zwang, der dem modernen Empfinden widerstrebt.“ Daß eine solche Auffassung noch heute in den weitesten Schichten der Bevölkerung Glauben findet, ist ein Beweis dafür, wie sehr der Kapitalismus Geist und Gemüt unseres Volkes versauert hat, und daß es sehr schwer ist, diese Auffassung aus den Köpfen der Menschen herauszubringen, beweist uns, wie langsam sich die Umwandlung sozialgeistiger Erscheinungen vollzieht.

Diese Umwandlung ist auf allen Gebieten im

ren. Am Nachmittag des 30. September nahmen die Gerüchte über die Mobilmachungen in Bulgarien, Serbien und Griechenland zum ersten Male eine ganz bestimmte, amtlich unbestrittene Form an und sofort antwortete die Frankfurter Abendbörse mit beträchtlichen Kursrückgängen: bei hervorragenden Bankwerten um 2 Proz. (Berliner Handelsgesellschaft) und sogar um $3\frac{1}{2}$ Proz. (österreichische Kreditaktien). Ähnlich sanken die Montanwerte: Gelsenkirchener Bergwert von 211 $\frac{1}{4}$ auf 209, Deutsch-Luxemburg von 186 $\frac{1}{2}$ auf 183 $\frac{1}{2}$, Bochumer Verein von 242 $\frac{1}{4}$ auf 237 $\frac{1}{2}$. An der Pariser Börse trat eine ganz außerordentliche Verteuerung der Börsenzinssätze ein. Während sonst für diese Jahreszeit der normale Satz, je nach der Art und dem Zweck des Darlehens, etwa 3 bis höchstens 4 $\frac{1}{2}$ und 5 Proz. beträgt, mußte man diesmal bereits 4 bis 6 Proz. zahlen. Nur der Septemberschluß des Vorjahres 1911 zeigte, weil damals gerade die Marokkoauseinandersetzung ihren kritischen Höhepunkt erreicht hatte, ungefähr die gleichen Ziffern. Die Londoner Börse befandete gleichfalls, obwohl zunächst ohne starke Erschütterungen, eine allgemeine Ermattung. Die Berliner Börse hatte schon auf die vorangegangenen bloßen Vermutungen und Gerüchte hin eine merkbare Verflauung erlitten; sowohl in Bankaktien- und Montanpapieren wie in Schiffahrts- und Elektrizitätswerten; auch die dreiprozentigen heimischen Anleihen büßten am 30. September gegen $\frac{3}{4}$ Proz. ein.

Die eigentliche Panik brachte jedoch erst der folgende Tag, der 1. Oktober. Der Verkaufssturm war in Werten aller Art ein dermaßen heftiger, daß alle Beruhigungsversuche der Interessenten und Banken durch Deckungs- und Interventionskäufe versagten. In Berlin waren in der ersten Börsensunde Kursstürze von 10 und sogar 16 Proz. bei namhaftesten Börsenpapieren nichts Seltenes, und gerade die Montan- und Schiffahrtswerte erlitten den stärksten Druck: Gelsenkirchener beispielsweise erlitt im Handumdrehen einen Kurssturz von nicht weniger als 16 Proz. Erst allmählich lehrte eine etwas größere Ruhe zurück, zahlreiche Kurse erholten sich wieder ein wenig, aber das Schlußbild am 1. Oktober blieb, verglichen mit dem sowie schon nicht günstigen Vortage, niederschmetternd genug. Auf dem Montanmarkt verloren Gelsenkirchener immer noch gegen 13 Proz., Harpener und Deutsch-Luxemburg 8 $\frac{1}{2}$ Prozent, Laurahütte und Bochumer 5 Proz. — von den Schiffahrtsaktien die Hamburg-Amerika-Linie (anfangs 13 $\frac{1}{2}$, schließlich) 8 $\frac{1}{2}$ Proz., Norddeutscher Lloyd 6 $\frac{1}{2}$ Proz. — von den Elektrizitätswerten die große A. G. sowie Siemens u. Halske 5 Proz., Schudert 6 Proz. — von den Großbanken die Deutsche Bank 4 $\frac{1}{2}$ Proz., die Dresdener Bank 3 $\frac{1}{4}$ Proz., die meisten anderen Banken mindestens 2 Proz. Ähnlich war die Haltung der Wiener Börse, während London und Paris sich ruhiger verhielten. In Petersburg hatten besonders die russischen Industrieaktien einen schweren Kurssturz durchzumachen, in denen vorher seit Monaten eine starke Ueber speculation stattgefunden hatte.

Dies war um so bitterer, als gerade die letzten Vortage recht erfreuliche Erfahrungen geboten hatten. Vor allem war es eine angenehme Ueberraschung, daß die Reichsbank über die alle Geld- und Kreditkräfte anspannende Quartalswende ohne Diskonterhöhung hinwegkam. Nach den Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein, am 28. September vor dem Centralausschuß, unterschied

sich die Entwicklung des Status während des ganzen Septembers sehr zu ihren Gunsten nicht nur von dem Vorjahr, das sich ja für den September aus den bekannten politischen Gründen überhaupt nicht zum Vergleich eignet, sondern auch von den vorausgegangenen Jahren. „Während der August sonst in seinem Verlauf keine erhebliche Steigerung der Inanspruchnahme der Reichsbank bringt, dagegen der September diese Inanspruchnahme von Woche zu Woche zu steigern pflegt, zeigte das laufende Jahr eine umgekehrte Entwicklung, im August sonst in das Vorjahr zunehmende Verschlechterung des Status und eine gleiche Verschlechterung in der Bewegung der privaten fremden Gelder. Dagegen brachte der September neben einer zwar ansehnlichen Steigerung des Wechselkontos doch eine noch wesentlich stärkere Zunahme der privaten fremden Gelder, namentlich auch auf den Konten der Banken, die beträchtlich über die aller Vorjahre hinausgeht und selbst die des Jahres 1911 erheblich hinter sich läßt. Infolgedessen hat die Inanspruchnahme der Reichsbank auf Wechsel- und Lombardkonto, abzüglich der privaten fremden Gelder, in dem Zeitraum vom 31. August bis 23. September, die im Vorjahre eine Steigerung von 107, in den beiden vorausgegangenen Jahren eine solche von 11 und 13 Millionen Mark aufwies, in diesem Jahre eine Minderung von 57 Millionen erfahren, und der Gesamtstatus der Reichsbank, gemessen an den ungedeckten Noten, der im Vorjahre eine Verschlechterung um 74 Millionen, in den beiden vorausgegangenen Jahren eine Besserung von 39 und 42 Millionen zeigte, hat sich in diesem Jahre in dem gleichen Zeitraum trotz der gegen die Vorjahre noch lebhafter gewordenen wirtschaftlichen Entwicklung um 108 Millionen gebessert, eine Ziffer, die alle früheren erheblich hinter sich läßt. Diese Entwicklung ist um so erfreulicher, als der deutsche Geldmarkt in diesem Jahre im wesentlichen auf eigener Kraft ruht. . . . Der Metallbestand ist stärker als in den Vorjahren, auch sind die Devisenkurse nicht ungünstig. Von einer Diskonterhöhung glaubt die Reichsbank nach Lage der Dinge absehen zu dürfen.“ Da die Geschäftswelt zu einem großen Teil sich schon auf die sonst vor dem großen Herbsttermin übliche einprozentige Erhöhung der geltenden, bereits 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rate gefaßt gemacht hatte, so wirkte diese Mitteilung um so vorteilhafter.

Dazu gestellten sich vertrauenerweckendere Nachrichten aus der Landwirtschaft, die endlich wieder von der Witterung mehr begünstigt wurde. Ob das noch den letzten Körnerernten in Deutschland zugute gekommen ist, darüber gehen die Urteile auseinander. Ehe die in Angriff genommenen Herbstbestellungen beendet sind, wird kaum viel neues Getreide ausgedroschen und zu Markte gebracht sein; erst dann sind reichlichere Zufuhren und sicherere Ueberblicke über das Gesamtergebnis zu erwarten. Dagegen sprach sich selbst der leztwöchentliche Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrates bestimmter und hoffnungsvoller über die Aussichten der deutschen Kartoffelernte aus: Die Fäule habe keinen so großen Umfang gewonnen, wie während der unaufhörlichen Niederschläge der Vorwochen befürchtet worden war; mit dem Ertrage sei man im allgemeinen zufrieden und die Erwartungen könnten leicht im allgemeinen noch übertroffen werden. Geht man zur internationalen Produktion über, so hellt sich das Bild noch mehr auf. Ueber große Ausfuhrmengen verfügen zweifellos

Rußland, die Vereinigten Staaten und wohl auch Rumänien; die argentinischen Aussichten bleiben nach wie vor glänzend; Indien, Australien und Canada werden ebenfalls mit verhältnismäßig hohen Erntemengen anzusehen sein. Die Qualität und damit die Verwendbarkeit des russischen Weizens soll zwar vielfach durch den übermäßigen Regen beeinträchtigt sein, dagegen wird der nordamerikanische Weizen als auch qualitativ hervorragend gut eingeschätzt. Wenn bisher nur die nationale (amerikanische, russische), nicht die europäische Preisbildung dadurch beeinflusst wurde, so liegt das wesentlich daran, daß die Schifffahrt bei den reichlich lohnenden Frachten anderer Art und anderer Verkehrsrichtung sich dem Getreideexport noch wenig zur Verfügung gestellt hat; sowohl in Rußland wie in den Vereinigten Staaten und in Rumänien klagt man über den Mangel an Kahnraum. Im großen und ganzen kommt der Handel immer wieder auf die günstigeren Marktbedingungen zurück, die er vor dem Eintritt des langandauernden Regens bereits vornahm. Wir hoben Anfang Juli die starken Preisunterschiede zwischen damaliger Lieferung bei sehr knappen Restvorräten und späterer Lieferung bei damals allgemein erwarteter reichlicher neuer Welsternte hervor: „in Berlin notierte Juliweizen und Juliroggen in der Woche vom 11. zum 18. Juni 229 bis 232 und 193¼ bis 195¼ Mk., während in der übernächsten Woche (25. Juni bis 2. Juli) der Septemberweizen stets unter 208¼, der Septemberroggen für 174¼ Mk. zu haben war“. Zuletzt, am 30. September, notierte in der Tat Septemberweizen abermals 209¼ bis 210¼ Mk., Dezemberweizen 207¼ bis 208¼ Mk., Septemberroggen 173, Dezemberroggen 170¼ bis 171¼ Mk. Nachdem die erste Stufe der Ermäßigung sich solange gehalten hat, stände nunmehr wahrscheinlich eine zweite, abwärts gerichtete Stufe bevor — falls die politische Entwicklung nicht einen neuen Strich durch alle diese Rechnungen macht. Denn Rußland und die Donauländer würden sicherlich zu Ausfuhrbeschränkungen und Ausfuhrverboten übergehen, falls sie in ernste Konflikte hineingerissen würden.

Berlin, 2. Oktober 1912.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenzählung des Bauarbeiterverbandes vom 27. Juli erstreckte sich auf 976 Zweigvereine mit 334 745 Mitgliedern, von denen 302 939 befragt werden konnten. Von den Befragten waren 93,4 Proz. in Arbeit und 6,6 Proz. arbeitslos. In Prozenten ausgedrückt waren arbeitslos: 4,4 Proz. wegen Arbeitsmangels, 0,1 Proz. wegen Witterungsverhältnisse und 2,1 Proz. wegen Krankheit. Von den einzelnen Berufsgruppen waren bei dieser Zählung die Hilfsarbeiter am stärksten, die Maurer am wenigsten betroffen. Im Maurerberuf waren 5,3 vom Hundert, von den Betonarbeitern, Hilfsarbeitern und Erdarbeitern 8,6, von den Stukkateuren 6,9 und von den Isolierern 7,8 vom Hundert arbeitslos.

Die Mitgliederzahl des Bauarbeiterverbandes betrug am 30. Juni 344 725 gegen 295 688

am Jahreschluß 1911. Die Zunahme im ersten Halbjahr 1912 beträgt demnach 49 037, wovon allerdings 10 350 auf die am 1. Januar übergetretenen Stukkateure entfallen. Ueber die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder liegen folgende Zahlen vor:

Maurer	196 832	Zementierer,	
Fliesenleger	1 968	Betonarbeiter	6 094
Yuber	2 491	Isolierer	1 292
Stukkateure	10 211	Hilfsarbeiter	111 551
		Erdarbeiter	14 286

Die Abrechnung des Blumenarbeiterverbandes für das zweite Quartal ergibt eine Reineinnahme von rund 5000 Mk. und eine Ausgabe von 2515 Mk. Die Ausgaben für Krankenunterstützung betrug 689,80 Mk.; der Kassenbestand stieg von 13 815 Mk. auf 15 699 Mk.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter zählte am Schluß des zweiten Quartals 49 570 Mitglieder, davon 1482 weibliche. Die Zunahme gegenüber dem ersten Quartal beläuft sich auf 654 Mitglieder. Die Einnahmen betragen 289 955 Mk., die Ausgaben 219 361 Mk. Von den letzteren entfallen u. a. auf Krankenunterstützung 53 742 Mk., Arbeitslosenunterstützung 17 989 Mk., Lohnbewegungen und Agitation 13 401 Mk. und auf Streiks und Aussperrungen 16 155 Mk. Insgesamt wurden für Unterstützungszwecke 113 949 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand stieg von 1 224 432 Mk. auf 1 297 895 Mk.

Der Verband der Bureauangestellten verausgabte im ersten Halbjahr 1912 für Unterstützungen 11 771 Mk. (darunter 6845 Mk. für Krankenunterstützung und 2904 Mk. für Arbeitslosenunterstützung). Der Kassenbestand bezifferte sich auf 65 883 Mk. Die Pensionskasse des Verbandes hatte am 30. Juni einen Vermögensbestand von 238 170 Mk.

Der Verband der Friseurgehilfen steigerte im zweiten Quartal seine Mitgliederzahl von 2257 auf 2590. Von den Ausgaben der Hauptkasse entfielen 1237 Mk. auf Erwerbslosenunterstützung. Der Vermögensbestand betrug 21 082 Mk., davon 9457 Mk. Lokalkassenbestand.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Gastwirtschaftsgehilfen stieg im zweiten Quartal von 15 215 auf 16 228. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 43 528 Mk., die Ausgaben 36 711 Mk. und der Kassenbestand 128 267 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Streik- und Gemäßregeltenunterstützung 4862 Mk.

Der Gemeindearbeiterverband beschloß das zweite Quartal mit einem Mitgliederbestande von 49 773 gegen 49 096 im vorhergehenden Quartal. Von den Ausgaben entfielen auf Streikunterstützung 19 474 Mk., Arbeitslosenunterstützung 3265 Mk., Krankenunterstützung 42 077 Mk. Der Kassenbestand betrug 698 254 Mk., davon 259 740 Mk. Lokalkassenbestände.

Die Arbeitslosenzählung des Holzarbeiterverbandes im Monat August erstreckte sich auf 819 Zahlstellen mit 189 678 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 13 557, davon 3146 am letzten Monatstage arbeitslos. Arbeitslosenunterstützung erhielten 3875 Mitglieder für 36 039 Tage im Betrage von 66 192 Mk., Reiseunterstützung 7950 Mitglieder für 13 325 Tage im Betrage von 12 146 Mk. 55 Zahlstellen hatten

nicht berichtet. Die Prozentziffer der arbeitslosen Verbandsmitglieder betrug 1,66 gegen 2,04 im Vormonat und 1,29 im August 1911.

Die erste Generalversammlung des Landarbeiterverbandes ist vom Vorstand auf den 27. Dezember nach Berlin einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Referent Redakteur Fritz Haack-Berlin; Unsere nächsten Aufgaben, Referent Verbandsvorsitzender Georg Schmidt.

Die „Schmiedezeitung“ verabschiedete sich mit ihrer Nr. 39 von ihren Lesern. Infolge des Uebertritts der Schmiede zum Metallarbeiterverband stellte das Blatt am 1. Oktober sein Erscheinen ein. Noch unter dem Sozialistengesetz gegründet hat die „Schmiedezeitung“ während 26 Jahre die Interessen der Berufskollegen wahrgenommen. Die Redaktion erklärt in ihrem Abschiedswort dazu u. a.:

„... Immer haben „Ambos“, „Bruder Schmied“ und „Schmiede-Zeitung“ es verstanden, die Rechtlosigkeit unserer Kollegen im Beruf sowohl wie auch in Staat und Gemeinde zu bekämpfen. Von jeher bis heute hat unser Organ ständig an der Aufklärung der neugewonnenen Mitkämpfer gearbeitet. In die dunkelsten Ecken unseres „teuren“ deutschen Vaterlandes hat es hinein- geleuchtet, und tausende von Kollegen haben erst aus unserer Zeitung die Erkenntnis ihrer Klassenlage geschöpft. Sie sind gute Gewerkschafter geworden.

Heute ist diesem Wirken ein Ziel gesetzt!

Wir müßten lügen, wenn wir sagen sollten, daß wir diesen Umstand freudig begrüßen. Noch nie haben wir ein Hehl daraus gemacht, daß wir die Interessenvertretung unserer Berufskollegen am besten in einer besonderen beruflich geleiteten Zeitung aufgehoben glauben. Fortan sind dieser Interessenvertretung engere Grenzen gezogen, denn es ist unmöglich, daß dort, wo so viele Berufe ihre Vertretung suchen, jeder einzelne ein besonders ausgedehntes Feld finden könnte. Das liegt in der Natur der Sache.

Aber manches hat uns im Laufe der Zeit mit dem Gedanken des Aufgebens unseres Organs ausgeföhnt. Wir erkennen an, daß das Organ einer Organisation mit über einer halben Million Mitglieder einen weit bedeutenderen Einfluß auf die Öffentlichkeit, auf Gesetzgebung und Unternehmer auszuüben imstande ist, als dies unser Verbandsorgan je vermochte. Wir erkennen weiter an, daß auch in bezug auf Vertretung engeren Berufsinteressen jenes Organ großes leisten kann, wenn unsere Kollegen es an der Mitarbeit nicht fehlen lassen. Und wir erkennen endlich an, daß jenes Organ durch seinen größeren Umfang bedeutend mehr Aufklärungsarbeit verrichten kann als unser bisheriges Verbandsorgan, wenn — unsere Kollegen das Blatt aufmerksam lesen und seine Lehren beherzigen.“

Der Steinarbeiterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 29 848 Mitglieder gegen 28 829 im vorhergehenden Quartal. Die Zunahme beträgt 1019. Die Quartaleinnahmen der Hauptkasse betragen 136 673 Mk., die Ausgaben 133 181 Mk. Von den Ausgaben entfallen u. a. auf Agitation 10 910 Mk., Streikunterstützung 57 670 Mk., Krankenunterstützung 22 699 Mk. Der Kassenbestand betrug 822 756 Mk., davon 192 658 Mk. Lokalkassenbestände.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das erste Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 205 449. Die Hauptkasse vereinnahmte an Mitgliederbeiträgen

757 228 Mk., die Gesamteinnahmen betragen 815 044 Mk., die Ausgaben 783 556 Mk. Von den Ausgaben entfielen 554 216 Mk. auf Unterstützungen, darunter 235 735 Mk. Arbeitslosenunterstützung, 283 321 Mk. Krankenunterstützung, 23 549 Mk. Sterbegeld. Die Ausgaben für Lohnbewegungen und Streiks betragen 46 910 Mk., der Kassenbestand 1 155 735 Mk.

Der „Zimmerer“ erreichte mit der Nr. 37 eine Auflage von 75 000. Die Mitgliederzahl ist im zweiten Quartal von 60 966 auf 64 227 gestiegen, die Zunahme beträgt 3261. Im zweiten Quartal 1911 betrug die Mitgliederzahl 59 207, so daß die Steigerung im Laufe von vier Quartalen 5020 beträgt. Die Gesamteinnahmen im zweiten Quartal bezifferten sich auf 872 475 Mk., die Ausgaben der Verbandskassen 119 197 Mk. Für Streikunterstützung wurden 8679 Mk., Agitation 37 007 Mk., Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 31 897 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 3 261 414 Mk., davon 700 890 Mk. Lokalkassenbestände.

Die Gewerkschaftsbewegung in Holland.

Wie man weiß, ist die holländische Gewerkschaftsbewegung dem Anarchismus entzogen, der seit Jahren die hiesige Arbeiterbewegung daneben gehalten hatte. Nur ein paar seiner Verbände sind imstande gewesen, eine größere Anzahl der Fachgenossen zu organisieren, doch die Mehrheit der Gewerkschaften ist klein und schwach geblieben. Abneigung gegen Politik, Freiheitschwärmerei, — kurz, der Syndikalismus mit allen seinen Irrtümern und Torheiten verspottete immer von neuem jede Organisation, die mehr als einige hundert Mitglieder hatte.

Wie groß das Bedürfnis war nach einer ruhigen und kräftigen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung und wie gerne man die alten Wege verlassen wollte, geht hervor aus der 5. Uebersicht der neuen Landeszentrale, welche einen schweren Kampf mit den anarchistischen und christlichen Gewerkschaften zu führen hat. Die Uebersicht (5. Urslag van den Toestand en de Berrichtingen van het Nederlandsch Verbond van Vakverenigingen) ist die Geschichte des Verbandes der letzten Jahre, in Ziffern geschrieben. Es betrug die Zahl der

	Gewerkschaften	Mitglieder
1. Januar 1906	11	18 900
1. " 1907	18	26 227
1. " 1908	24	32 270
1. " 1909	27	36 623
1. " 1910	27	40 628
1. " 1911	28	44 120
1. " 1912	32	52 235

Man sieht, daß selbst in den Jahren 1907—1909, als die wirtschaftliche Konjunktur sehr schlecht war, die Mitgliederzahl noch gewachsen ist. Hauptsächlich ist dieses Wachstum in den ersten Jahren dem Anschluß neuer Organisationen zu verdanken. — Aber die letzten Jahre zeigen auch einen erfreulichen Ausbau der schon angeschlossenen Verbände selbst. Die Mitgliederzahl stieg 1906 um 38,3 Proz., 1907 um 23 Proz., 1908 um 13,4 Proz., 1909 um 10,9 Proz., 1910 um 8,6 Proz. und 1911 um 18,39 Proz. Das letzte Jahr brachte den größten bisherigen Mitgliederzuwachs. Wie stark die einzelnen Verbände an Mitgliederzahl gewachsen sind, zeigt uns die nächste Tabelle:

Gewerkschaften und Jahr des Beitritts zur Landeszentrale	Mitgliederzahl im Jahre	
	des Anschlusses	1912
Reichs- und Gemeindebeamten (1911)	215	368
Apotheker-Gehilfen	—	250
Bäder und Kassaarbeiter (1906)	630	1827
Diamantarbeiter (1906)	7700	9775
Bauarbeiter (1907)	662	1643
Brauer (1907)	720	1007
Fabrikarbeiter (1908)	600	418
Gemeindearbeiter	2930	4950
Glas- und Tonarbeiter (1909)	1323	941
Handelsgehilfen	214	1355
Hafenarbeiter (1909)	343	1285
Bücher (1908)	201	182
Restaurationspersonal	—	901
Kleidermacher und Näherinnen (1906)	350	1471
Land- und Molkereiarbeiter (1904)	145	1130
Lithographen und Stein drucker (1909)	289	423
Meißner (1908)	250	375
Maschinisten und Heizer (1909)	588	1077
Metallarbeiter (1907)	1419	3218
Tischler und Tapezierer (1906)	400	1469
Bergarbeiter (1910)	483	705
Technische Bauaufseher (1907)	328	409
Postbeamten (1911)	552	647
Maler und Anstreicher (1906)	886	1911
Tabakarbeiter (1906)	1800	3508
Eisenbahner (1906)	1300	2701
Steinhauer (1909)	190	165
Stukkateure (1908)	270	604
Textilarbeiter (1906)	950	2250
Zimmerer (1906)	1800	3620
Transportarbeiter (1910)	591	975
Seeleute	—	675

Ist also ein sehr großer Zuwachs der Mitgliederzahl ersichtlich, so haben sich auch die Massenbestände der holländischen Gewerkschaften sehr stark vermehrt. Die Organisationen hatten an reinem Massenbestand.

1906	13 Organisationen	505 371, — fl.
1907	21	1 050 454, — "
1908	25	450 617, — "
1909	26	821 180, — "
1910	28	1 337 372, — "
1911	32	1 679 639,47 "

Wenn wir den Diamantarbeiterverband außer Betracht lassen, weil dieser immer durch sehr hohe Beiträge in einer Ausnahmeposition stand, so sind die Geldmittel gestiegen:

1907	20 Organisationen	29 160, — fl.
1908	24	42 026, — "
1909	25	52 748, — "
1910	27	60 092, — "
1911	31	93 908, — "

Auch hier also ein ständiges Vormarschreiten. Die Einnahmen der sämtlichen Verbände waren 1907 753 595 Gulden, 1908 545 351 Gulden, 1909 899 027 Gulden, 1910 1 114 656 Gulden, 1911 1 133 137,04 Gulden. Die Ausgaben betragen 1907 417 270 Gulden, 1908 1 135 317 Gulden, 1909 537 160 Gulden, 1910 595 755 Gulden, 1911 801 932,66 Gulden. Von diesem Betrag von 800 000 Gulden entfielen beinahe 25 Proz. 178 490,29 Gulden auf Streikunterstützung.

Schließen wir die Uebersicht mit der Mitteilung, daß fortwährend die Unterstützungsanstalten ausgebaut und die Beiträge alljährlich bald in dieser, bald in jener Organisation erhöht werden.

So sind auch in Holland die Gewerkschaften in den letzten Jahren bedeutend vorwärts geschritten und die Zeichen sind da, um erwarten zu können, daß sie auch in den nächstfolgenden Jahren noch stark an Mitgliederzahl, Einfluß und finanzieller Kraft gewinnen werden.

Amsterdam.

J. Dudgeest.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

In der mährischen Hauptstadt Brünn stehen 14 000 Textilarbeiter im Kampfe. Die Begebenheiten, die zu diesem Kampfe führten und nicht zumeist der gegenwärtige Stand des Kampfes selbst, zeigen mit so sinnfälliger Deutlichkeit, wie schwer die Arbeiterschaft durch die separatistische Taktik geschädigt wird, daß sie hier kurz geschildert zu werden verdienen.

Brünn war seit jeher ein heißer Kampfboden für das österreichische Proletariat. In der in dieser Stadt ausschlaggebenden Textilindustrie haben sich die Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital so zugespitzt, daß es bereits wiederholt zu großen und erbitterten Kämpfen gekommen war. Die Unternehmer haben aus diesen Kämpfen die richtige Lehre gezogen und sich eine schlaffertige Organisation geschaffen. Leider kann dasselbe nicht von den Arbeitern gesagt werden. Diese waren nie in größerer Zahl gewerkschaftlich organisiert und haben sich auch nach den heftigsten Zusammenstößen mit den Kapitalisten nicht bewegen lassen, dauernd bei einer gewerkschaftlichen Organisation zu bleiben. Als dann die separatistische Agitation begann, ist selbst die bestehende, verhältnismäßig kleine Organisation noch geschwächt worden. Nun war es glücklich dahin gekommen, daß in diesem großen Industriegebiet die zentralistische Union der Textilarbeiter nur einige hundert Mitglieder zählte, während die separatistische Organisation sich außerstande zeigte, ihrerseits die Textilarbeiter zu organisieren.

Die Unternehmer haben mit offenbarem Wohlbehagen diese Entwicklung verfolgt. Je wilder sich die separatistische Agitation gebärdete, um so einiger wurden die Arbeiter und desto leichter konnte ein Schlag gegen sie geführt werden. Der gegenwärtige Kampf, der bei einer klügeren Taktik leicht zu vermeiden gewesen wäre, beweist, daß sich die Unternehmer in einer starken Position wissen, die sie brutal und rücksichtslos ausnutzen.

Die Separatisten haben überall, wo sie auftreten, das Bestreben, sich als die schneidigeren Arbeitervertreter zu erweisen. Sie übertrieben deshalb in demagogischer Weise die Forderungen der Zentralisten, ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus leicht entstehen können. In Brünn haben die Zentralisten heuer in einigen kleineren Betrieben annehmbare Verträge durchgesetzt. Flugs gingen die Separatisten her und stellten nun ihrerseits Forderungen, die jene der Zentralisten überbieten sollten. Nachdem die Zentralisten mit der Schafwollwarenfabrik Max Kohn einen halbwegs günstigen Vertrag abgeschlossen hatten, überreichten die Separatisten ohne viel zu überlegen bei den drei Firmen Brück u. Engelmann, Brück u. Ruffo und Adolf Weinberger Forderungen, die höher waren als jene der Zentralisten. Die Unternehmerorganisation zeigte sich anfangs wohlwollend und erlaubte ihren Mitgliedern mit der separatistischen Organisation in Verhandlungen zu treten. Nun schwoll den Separatisten vollends der Kamm. Sie wollten die Zentralisten nicht allein durch höher gestellte Forderungen, sondern durch den Beweis einer besonderen „Energie“ übertrumpfen.

Sie ließen deshalb mitten in den friedlichen Verhandlungen, die der Gewerbeinspektor leitete, die Arbeiter der drei Betriebe ihre Kündigung überreichen.

Den Unternehmern war dieser tölpelhafte Friedensbruch natürlich hoch willkommen. Sie brachen die Verhandlungen ab und drohten mit einer allgemeinen Aussperrung, falls die Arbeiter der drei genannten Betriebe nicht ihre Forderungen zurückziehen würden. Jetzt sahen die Separatisten ein, welche Dummheit sie gemacht hatten und verlegten sich wieder aufs Verhandeln. Die geriebenen Textilbarone durchschauten aber nur zu leicht die Schwäche der Separatisten, die gerade durch ihr widerspruchsvolles Verhalten offenbar geworden war und machten keine Zugeständnisse. In schroffer Weise verlangten sie die Zurückziehung der Forderungen und die bedingungslose Rückkehr zur Arbeit, wofür sie lediglich die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Aussicht stellten. Den Separatisten war so tabenjämmerlich zumute, daß sie sich dem Diktat der propägen Wollbarone fügten und der Arbeiterchaft die Aufnahme der Arbeit für Montag, den 12. August, vorschrieben.

Jetzt erhoben sich aber erst die größten Schwierigkeiten. Die Arbeiterschaft versagt den Separatisten die Gefolgschaft; sie wollte die Demütigung durch die Unternehmer nicht hinnehmen, war ergrimmt über die separatistische Ungeschicklichkeit, die den Karren so gründlich verfahren hatte und verharrte im Ausstände. Vergeblich bemühten sich die Separatisten um die Wiederaufnahme der Arbeit; die Arbeiter hatten alles Vertrauen zu diesen Führern verloren und führten den Kampf auf eigene Faust weiter. In ihrer Verzweiflung riefen jetzt die Separatisten die anderen Arbeiterorganisationen zu Hilfe; sie wandten sich an die Tschechisch-nationalen, Christlich-sozialen und noch an die Centralisten. Während die beiden erstgenannten Organisationen, die in Brünn nur eine ganz geringfügige Mitgliederschar haben, sich mit den Separatisten in ein gemeinsames Comité zusammenschloßen, beschloßen die Centralisten den Kampf allein, ohne Verbindung mit den Separatisten, weiter zu führen. Darauf fiel das Organ der Separatisten, die Brückner „Kobnest“, mit folgender Blütenlese lieblicher Beschimpfungen über die Centralisten her:

Die Galerie der Streifbrecher wird gewöhnlich aus den Reihen der vernachlässigten, indifferenten Arbeiterschaft ergänzt. Was soll man aber sagen, wenn ihnen ähnliche Charaktere, wenn solche Judasseele in dem Lager solcher Leute aufstauen, die auf allen Ecken schreien, daß nur sie die richtigen Marxisten sind, daß nur in ihren Reihen alle Interessen des internationalen Sozialismus und der proletarischen Solidarität sorgsamst vertreten werden? Tritt hier nicht in roten Masken eine Gesellschaft pfiffiger Harleline auf, die neben jedem sozialen Drama ihre frivole, bezahlte Komödie spielen können?

Die ausdrucksvoll stigmatisierte Gesellschaft der Abtrünnigen ist heute schon so tief gesunken, wie wir es selber nicht erwartet haben. Tiefer und tiefer in den Sumpf fallen diese armen Leute, die mit unzurechnungsfähigem Groll gegen die tschechosslawische Sozialdemokratie erfüllt sind, bei der sie noch vor kurzem Schüler und Angehörige waren. Es gibt keine Waffe, vor deren Gebrauch gegen uns sie scheuen würden. Es ist keine Lüge und Verleumdung, keine Beschimpfung und Niederträchtigkeit, die sie nicht gegen die verhassten Separatisten ausnützen würden. Das beweisen alle die Preshkoaten, die mit Wiener Geldern gegen uns gegründet wurden. Solch ein Zusammenfluß alles Sumpfes, solche stinkende Pflanzen, die selbst ihre Wiener Züchter „Bastardpflanzen“

nennen! Und am klarsten beweisen es ihre Kräfte und mit Teufelsbosheit geführten Intrigen gegen die Arbeiterschaft, die schwere soziale Kämpfe unter der Fahne der tschechosslawischen Sozialdemokratie führt.

Der „Textilarbeiter“, das Organ der Union der Textilarbeiter, antwortete am 22. August 1912:

Es ist notwendig, unseren Genossen zu sagen, warum die Separatisten in so niedriger Weise schimpfen. Wir sagen nur kurz: Kein einziger von den Centralisten ist Streifbrecher, kein einziger hat einen anderen Verrat verübt. Nur in dem haben wir „gesündigt“, daß wir nicht gemeinsam mit Leuten kämpften wollen, die uns durch volle zwei Jahre beschimpften, daß wir keine Verantwortung für Sünden übernehmen wollen, die sich diese Leute gegenüber der Arbeiterschaft zu Schulden kommen liehen.

Die Angehörigen der Centralorganisation halten ihre Versammlungen separat ab, in denen über den Stand des Kampfes berichtet wird und die demagogischen Manöver der Separatisten kritisiert werden. In diesen Versammlungen wurden die Angehörigen der Centralorganisation direkt verpflichtet, sich in allen Fällen dem Vorgehen der Majorität in den Betrieben zu unterwerfen. Das sind alle unsere „Sünden“, die wir begangen haben, die wir nicht nur vor der Textilarbeiterchaft in Brünn, sondern vor der ganzen Internationale verantworten können. Ob unser Vorgehen den Separatisten gefällt oder nicht, ist uns gleichgültig. Sie haben den Kampf hervorgerufen, ohne uns zu fragen, ob wir damit einverstanden sind, darum sollen sie ihn auch selber beenden. Um den Lorbeer, den sie dabei erzielen, sind wir ihnen nicht neidig. Wir stellen uns in keine Front mit Separatisten, Nationalen, Christlich-sozialen und Anarchisten, denn wir wissen, daß nur eine Organisation der Arbeiterschaft ehrlich dient, die einheitliche, centralistische, internationale Gewerkschaftsorganisation.

Diese Antwort zeigt ganz klar, daß das Verhalten der Centralisten ebenso korrekt, wie klar ist. Die Separatisten sollen die Suppe, die sie sich eingebrockt haben, nur alleine auslöffeln. Die „Führung“ dieses Kampfes bleibe ihnen; die Centralisten streifen aus proletarischer Solidarität mit, aber sie lehnen jede Verantwortung ab. Nach diesem Kampfe werden die tschechischen Arbeiter hoffentlich die entsprechenden Lehren aus dem Kampfe, den die glorreiche separatistische Führung so unerquidlich gestaltet hat, ziehen.

*

Die Fälle mehren sich, in denen die österreichischen Arbeiter gezwungen sind, das Koalitionsrecht gegen reaktionäre Entscheidungen der Behörden zu verteidigen. Ein krasser Fall behördlicher Gesetzesüberschreitung hat sich jüngst in Niederösterreich ereignet, wo im Gölßen- und Traisental die Arbeiter der Weicheisengießereien seit 4 Wochen im Streik stehen. Trotzdem nicht die geringste Ausschreitung vorgekommen ist, hat am 26. August 1912 die Bezirkshauptmannschaft St.-Pölten mit einem Ulas, der sich auf das vorfintflutliche Prügelpatent vom Jahre 1854 beruft, das Streikpostenstellen schlankweg verboten. Dieses Verbot werden die Arbeiter aber nicht einhalten, denn es steht im Widerspruch mit dem Koalitionsgesetz vom Jahre 1870 und bedeutet auch einen Bruch mit der bisher gepflogenen Übung. Daß ein Bezirkshauptmann überhaupt ein solches Verbot aussprechen konnte, beweist die immer bereitwilliger werdende Gefügigkeit der Behörden gegenüber den Wünschen scharfmacherischer Unternehmer. Je mehr sich die Klassengegensätze zuspitzen, desto öfter finden sich Beamte, die Recht und Gesetz mit Füßen treten, wenn es gilt das Interesse jener Klasse zu wahren, der sie selbst entsprossen sind.

Eine recht erfreuliche Zurückweisung erfuhr ein Uebergriff, den sich kürzlich der Innsbrucker Staatsanwalt geleistet hat. Anlässlich eines Konfliktes im Innsbrucker Bädergewerbe hatte der Gehilfenausschuß der Bäder in unserem dortigen Parteiorgan einen Aufruf veröffentlicht, der zum Boykott eines Bädermeisters aufforderte, welcher den abgeschlossenen Kollektivvertrag nicht einhalten wollte. Wegen dieses Aufrufes erhob der Staatsanwalt eine Anklage wegen Uebertretung des Koalitionsgesetzes gegen den Verfasser des Aufrufes sowohl als den verantwortlichen Redakteur des Blattes. Die Sache kam — nachdem das Landgericht die Angeklagten verurteilt hatte — bis zum Obersten Gerichtshof. Dieser sprach die Angeklagten mit der bemerkenswerten Begründung frei, daß ein Boykott, der nur die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsverhältnisse erzwingen will, nach dem Koalitions-gesetz nicht geahndet werden könne, weil dieses nur die Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen unter Strafe stelle. Der Boykott zur Einhaltung des Tarifvertrages sei keine gesetzwidrige Handlung und könne nicht unter Strafe gestellt werden. Der Innsbrucker Staatsanwalt, der durch seine gehässige Anklage diese für die Arbeiter sehr günstige Entscheidung provoziert hat, erwarb sich um die gewerkschaftliche Bewegung zweifelsohne ein Verdienst.

JUL. DEUTSCH.

Nachtrag. Der Textilarbeiterstreik in Brünn hat unerwartet rasch sein Ende gefunden. Die Separatisten begnügten sich damit, daß die Fabrikantenorganisation sich bereit erklärte, einem Bruchteil der kämpfenden Arbeiter eine kleine Lohnerhöhung zu gewähren, für einen anderen Teil der Arbeiter sollen nach der Arbeitsaufnahme über das Ausmaß der zu gewährenden Lohnerhöhung Verhandlungen geführt werden, während der größte Teil der Arbeiterschaft leer ausgeht. Nachdem die kleine Erhöhung der Weberlöhne festgesetzt ist, heißt es in den Vereinbarungen:

In der Färberei und Appretur werden Lohnzulagen auf Grund von Verhandlungen, welche unter dem Vorsitz des Herrn Gewerbe-Inspectors jeweils mit den betreffenden Kategorien stattfinden, in dem Ausmaß gewährt, daß jene Kategorien, welche im Laufe der letzten zwei Jahre keine Lohnaufbesserung erhalten haben, um 6 Proz., jene, welche eine Lohnaufbesserung unter 6 Proz. erhalten haben, auf das Ausmaß von 6 Proz. im Lohne erhöht werden.

Die Arbeit ist am Montag, den 9. d., um 7 Uhr früh in sämtlichen Fabriken aufzunehmen. Sobald die Arbeit in sämtlichen Fabriken ordnungsgemäß begonnen haben wird, bestimmt der Herr Gewerbe-Inspector den Termin für den Beginn der Verhandlungen. Die Gültigkeit der erhöhten Löhne tritt mit Schluß der Verhandlungen in Kraft.

Ausgenommen von den Lohnerhöhungen sind die Kammgarnspinnereien, die Spinnerereien und die Filzfabriken. Außerdem die Webereitarife der englischen Abteilungen der Fabriken Paul Neumark und Wollwarenindustrie-Gesellschaft sowie die Webertarife für Militär- und Lieferungsware der Firmen Gebrüder Eckhaller und Johann Heinrich Offermann.

Die Presser und Walker der Firmen Otto Ruhn, Weiß und Hannak, Fritsch u. Comp. haben vor etwas mehr als zwei Jahren eine Lohnerhöhung erhalten und verdienen 26—32 Kronen in der Woche. Da diese Löhne den üblichen Durchschnitt überschrei-

ten, ist auch für diese Arbeiter (in den genannten Fabriken) keine Erhöhung beabsichtigt.

Trotzdem schätzungsweise 75 Proz. der Arbeiter von jeder Lohnregulierung ausgeschaltet sind, ist nach vierwöchigem Kampfe am Montag, den 9. September, die Arbeit aufgenommen worden.

J. D.

Kongresse.

XIII. (außerordentlicher) Verbandstag des Verbandes der Lagerhalter.

Köln a. Rh., 8.—11. September.

Der vorige Verbandstag, der im Juli 1911 stattfand, beauftragte den Vorstand, mit dem Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes zwecks Verschmelzung beider Verbände in weitere Verhandlungen zu treten. Die Verhandlungen sind mit dem erfreulichen Ergebnis zu Ende geführt worden, daß über alle Verschmelzungsbedingungen ein Einvernehmen erzielt wurde. Der Verband der Handlungsgehilfen hat den Vereinbarungen der Vorstände durch Beschluß des Verbandstages die Zustimmung erteilt, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß die Verschmelzung mit Beginn des Jahres 1913 erfolgen möge. Somit machte sich der außerordentliche Verbandstag notwendig.

Es nahmen teil: 79 Delegierte, der gesamte Vorstand, die Mitglieder des Ausschusses, zwei Revisoren und ein Vertreter der Generalkommission.

Der Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes hatte zwei Vertreter entsandt und der Deutsche sowie der Oesterreichische Transportarbeiterverband je einen. Außerdem nahmen teil Vertreter der Groß-einkaufsgesellschaft, der Kölner Konsumgenossenschaft und des Kölner Gewerkschaftskartells.

Aus dem Bericht des Vorstandes ist hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl, die am Schlusse des Jahres 1910 2449 betrug, bis zum 15. August d. J. auf 2913 angewachsen ist. Nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Verbandes seit seiner Gründung im Jahre 1913:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zunahme der Mitglieder	Zunahme in Proz.
1893	77	—	—
1894	83	6	8,0
1895	95	12	14,4
1896	109	14	14,7
1897	208	99	90,8
1898	305	97	46,6
1899	355	50	16,4
1900	496	141	37,7
1901	751	255	51,4
1902	941	190	25,3
1903	1118	177	18,8
1904	1346	228	20,4
1905	1512	166	12,3
1906	1680	168	11,1
1907	1953	273	16,2
1908	2140	187	9,6
1909	2314	174	8,1
1910	2449	135	5,8
1911	2744	295	12,0
1912	2913	169	6,2

Von den Mitgliedern sind 2573 männliche und 171 weibliche.

Im Geschäftsjahre 1911 erfolgten 244 Austritte, darunter 173 infolge Berufswechsel, 35 infolge von Eintritt in ein anderes genossenschaftliches Arbeitsverhältnis, in 16 Fällen war der Tod die Ursache und 20 wurden ausgeschlossen.

auch der Referent einverstanden, nicht aber mit dem weiteren Vorschlag des Verwaltungsrats der Unterstützungskasse, die Vorstandsmitglieder als Arbeitgeber zu deklarieren und sie damit von der staatlichen Unterstützungspflicht zu befreien. Dafür soll dann noch bei diesen Vorstandsmitgliedern bei der Unterstützungskasse das Eineinhalbfache des Gehalts, d. h. also 9 Proz., in Anrechnung kommen. Es läge gar kein berechtigter Grund vor, für die genannten Kreise eine besondere Klasse zu schaffen, sondern sie könnten ruhig in die Gruppe der übrigen Angestellten eingereiht werden, so daß also nicht eine Dreiteilung, sondern nur eine Zweiteilung der Versicherten vorgenommen wird. — Gleichzeitig ist auch zu beachten, daß die Vorstandsmitglieder mit der Deklaration als Arbeitgeber das Wahlrecht zu den Vertrauensmännerwahlen zur Angestelltenversicherung nicht ausüben können. Der Referent erhärtete die Notwendigkeit und die Pflicht, in dieser Vertrauensmännerinstitution zu maßgebendem Einfluß zu gelangen, und seine Ausführungen klangen in einem scharfen Appell aus, sich einmütig an diesen demnächst stattfindenden Wahlen zu beteiligen.

Nach einer sachlichen Diskussion, in der auch abweichende Meinungen zum Ausdruck kamen, wurde die Debatte, ohne Entscheidungen zu treffen, geschlossen. Die Beschlusssatzung steht der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Unterstützungskasse zu.

In den Ausschuß des neuen Verbandes soll die Hamburger Mitgliedschaft delegieren. Als Tagungsort der ersten Reichskonferenz wurde Berlin bestimmt, die voraussichtlich der nächsten Generalversammlung des Handlungsgehilfenverbandes vorausgehen wird.

Nach einer Ansprache des zukünftigen Vorsitzenden des gemeinsamen Verbandes, der die zukünftige Waffenbrüderschaft feierte, wurde der Verbandstag mit einem Hoch auf den Handlungsgehilfenverband geschlossen.

H. Silberschmidt.

Aus Unternehmerkreisen.

Das Rechtsempfinden der „Deutschen Industriezeitung“.

In einer Besprechung des Chemnitzer Parteitages der deutschen Sozialdemokratie schreibt die „Deutsche Industriezeitung“:

„Das Koalitionsrecht der Arbeiter darf nicht angetastet werden, so hieß es auch in Chemnitz. Aber man verschwie, daß die sozialdemokratischen Organisationen jederzeit in der Lage sind, durch Streikpostenstreiken und Werkstättenterrorismus aus dem Koalitionsrecht einen Koalitionszwang zu machen. Man verschwie, daß die Sozialdemokratie diesem ihren ungesetzlichen Treiben einen sehr erheblichen Teil ihrer Erfolge und Fortschritte verdankt. (!) Wollen das die verantwortlichen Stellen im Reiche und in den Einzelstaaten, die bisher die sächsische und die hamburgische Regierung allein haben vorgehen lassen, nicht einsehen und zugestehen? Soviel ist sicher: im deutschen Volke ist das Rechtsempfinden lebendig, daß derjenige ein empörendes Verbrechen begeht, der einen anderen, der arbeiten will, gewaltsam davon abhält und ihn und seine Familie in Not und Elend bringt.“

Die „Deutsche Industriezeitung“ hat hiermit unbeeabsichtigt, so im Drange ihrer Geze gegen das

Koalitionsrecht der Arbeiter, eine ungemein scharfe Verurteilung der deutschen industriellen Unternehmer ausgesprochen. Wer ist es, der durch die schwarzen Listen, durch die modernen Maßregelungsbureaus, genannt Unternehmer-Arbeitsnachweise, durch die mannigfaltigsten Berufserklärungen die deutschen Arbeiter bis über die Reichsgrenzen hinaus wie wilde Tiere verfolgt? Das sind die gleichen Leute, deren Sprachrohr die „Deutsche Industriezeitung“ ist. Sollen wir daran erinnern, wie die Arbeitsnachweiskbureaus der Industriellenverbände „mißliebige“, d. h. organisierte Arbeiter durch ein infames Registrierungs-system außer Lohn und Brot gebracht haben? Oder wie die Grubenmagnaten des Ruhrreviers durch geheime Abkommen die klaren und deutlichen Gesetzesbestimmungen bezüglich ihnen mißliebiger Arbeiter einfach außer Kraft setzten, die Kontraktbrüchigen mit Arbeitslosigkeit bis zu 6 Monaten zu bestrafen vereinbarten? Oder muß erinnert werden an die internationalen Verträge der deutschen Bauunternehmer und anderer Unternehmerorganisationen, wonach die Streik- und Aussperrungsorte den Unternehmern der Vertragsnationen angezeigt werden mit dem Ergebnis, daß aus diesen Orten irgendwo zureisende Arbeiter der streikenden oder ausgesperrten Berufe nicht eingestellt werden? Dieses empörende Verbrechen, um mit der „Deutschen Industriezeitung“ zu reden, verletzt nicht das Rechtsempfinden der noblen Vertreterin der Scharfmacherpolitik. Ihr Rechtsempfinden erschöpft sich vielmehr in der Entrechtung der Arbeitermassen, in der Anebelung der freierlich gemühten Arbeiterschaft, die heute im Deutschen Reiche fast allein es wagt, gegen die Gewaltherrschaft der Industriemagnaten Sturm zu laufen. Regierungen und Bürokratie, Justiz und Militärmacht, Feudaljunfer und Kleinbürger, gehorchen immer mehr dem Winke der Hintermänner der „Deutschen Industriezeitung“. Ja, selbst die Wissenschaft begibt sich in die Gefangenschaft des großen Kapitals, wie einzelne Beispiele schon zeigen, und wenn erst die alte Generation, die sich noch, auf ihre wissenschaftlichen Leistungen fußend, zur Wehr zu setzen wagt, ausgestorben sein wird, dann scheint nichts mehr im Wege zu sein für die Festlegung auch der offiziellen wissenschaftlichen Doktrinen in den Bureaus der deutschen Unternehmerverbände.

Nur einer wagt, den Kopf gegen die Hydra des Großkapitalismus unerschrocken zu heben: Die organisierte Arbeiterschaft. Vergeblich waren alle Bemühungen der Industriemagnaten, sie zu Boden zu schlagen. Selbst die gelbe Korruption hat an dem Vormarsch der Arbeiterbataillone nichts zu ändern vermocht. Die Massenaussperrungen konnten die Arbeiterschaft auch nicht entmutigen. Und doch ist in ihnen der Gipfel jenes empörenden Verbrechens zu sehen, das sich in der Behinderung arbeitsfreudiger Menschen an der Arbeit äußert und das ihre Familien in Not und Elend stürzt. Das Strafkonto der deutschen Unternehmer müßte einen ungeheuerlichen Umfang haben, wären die zahllosen Verbrechen gesühnt worden, die gerade sie in dieser Hinsicht auf dem Gewissen haben. In den Jahren 1900/11 haben sie allein 884 512 Arbeiter ausgesperrt, an freiwilliger Arbeit gehindert. Für 797 667 dieser Aussperrten konnten unsere Gewerkschaften die Zahl der verlorenen Arbeitstage feststellen; sie betrug 19 351 996 Tage. Und weshalb wurden diese Massen ausge-

Das Rassenvermögen betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 1910 64 000 Mk. und stieg bis zum Schlusse des 1. Quartals 1912 auf 81 493,70 Mk.

Im Laufe dieser Geschäftsperiode erreichte die Arbeitslosenunterstützung die Höhe von 7762,50 Mk. und an Umzugsunterstützung wurden 3195,95 Mk. gezahlt. Für Gerichtskosten sind 1949,75 Mk. verausgabt.

Eine recht umfangreiche Arbeit hatte der Vorstand anlässlich der Tarifverhandlungen zu erledigen. Sie beschäftigten ihn in 60 Sitzungen. Die Tarifbewegung des Jahres 1911 umfasste 108 Orte mit 110 Betrieben und 785 Kollegen.

Die Bewegungen erdieten in 49 Fällen mit vollem Erfolg, in 27 Fällen mit teilweisem Erfolg und 7 erfolglos; nur 26 waren am Schlusse des Jahres noch unerledigt.

Verkürzung der Arbeitszeit erreichten 201 Kollegen; sie betrug 547 Stunden pro Woche. 444 Kollegen wurde eine Lohnerhöhung zuteil, die pro Woche 664,40 Mk. betrug. Zum Abschluß von Tarifen kam es in 33 Fällen für 309 Kollegen, und für 99 Kollegen wurden in 16 Fällen Dienstverträge abgeschlossen.

In der Diskussion wurde der Tätigkeit des Vorstandes volle Anerkennung zuteil, die durch Annahme eines einstimmig angenommenen Entlastungsantrags Ausdruck fand.

Das wesentlichste Interesse des Verbandstages konzentrierte sich in den Beratungen über die Verschmelzungsfrage. Der Referent, ein Mitglied des Vorstandes, empfahl mit Wärme die Verschmelzung, die er als dringend notwendig und zeitgemäß bezeichnete. Ebenso empfahl er die Annahme der Verschmelzungsbedingungen, die ein weites Entgegenkommen des Handlungsgehilfenverbandes bedeuten und von deren lokaler Durchführung der Vorstand überzeugt sei. Sie lauten:

„1. Die Vorstände des Verbandes der Lagerhalter und der Handlungsgehilfen verpflichten sich, ihren beiderseitigen Generalversammlungen die Verschmelzung beider Verbände unter folgenden Bedingungen vorzuschlagen:

a) In den Verbandsvorstand muß mindestens ein Lagerhalter als besoldetes Mitglied gewählt werden. Es wird erstmalig von der Generalversammlung des Lagerhalterverbandes, später von der Reichskonferenz der Lagerhalter vorgeschlagen. Sollte der Centralverband der Handlungsgehilfen dazu übergehen, die Zahl seiner Vorstandsmitglieder zu erhöhen, so hat die Reichskonferenz der Lagerhalter das Recht, ein zweites ehrenamtliches Mitglied zu bestimmen. Die Reichskonferenz bestimmt auch ein Mitglied in den Ausschuß.

b) Die beiden Beamten des Lagerhalterverbandes werden unter den Bedingungen vom Handlungsgehilfenverband übernommen, unter denen sie bisher im Lagerhalterverband angestellt waren, sofern im Handlungsgehilfenverband nicht bessere Bedingungen bestehen.

c) Den Lagerhaltern wird zugesichert, daß sie zur Erledigung ihrer besonderen Angelegenheiten jedes zweite Jahr Reichskonferenzen stattfinden lassen können, deren Kosten aus der Hauptkasse bestritten werden. Sie sind auch berechtigt, Gauversammlungen einzuberufen und zur Kostendeckung unter sich einen besonderen Beitrag zu erheben, dessen Höhe vom Hauptvorstand bestätigt wird. Diese Gaukassen ist unabhängig von den Bezirkskassen des gemeinsamen Verbandes.

Die Reichskonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die in Bezirksversammlungen gewählt werden. Bezirke mit 20 bis 75 Mitgliedern wählen 1 Delegierten, solche bis zu 150 Mitgliedern 2 Delegierte, 225 Mitglieder 3 Delegierte, und Bezirke bis zu 300 Mitgliedern 4 Delegierte.

Beschlüsse, welche die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lagerhalter betreffen, werden in letzter Instanz von der Reichskonferenz der Lagerhalter gefaßt.

2. Die „Lagerhalter-Zeitung“ wird dauernd als Beiblatt der „Handlungsgehilfenzeitung“ weitergeführt. Der Re-

dakteur wird von der Reichskonferenz bestimmt. Eine Aenderung dieser Bestimmung liegt nur der Reichskonferenz der Lagerhalter ob.

3. Die Mitglieder des Lagerhalterverbandes erhalten nach dem Uebertritt in den Handlungsgehilfenverband ihre volle Mitgliedschaft angerechnet, die sie im Lagerhalterverband zurückgelegt haben.

4. Die im Satzungsentwurf des Handlungsgehilfenverbandes vorgesehenen Unterstützungen: Stellenlosen-, Krankenunterstützung und Sterbegeld, genießen die Mitglieder beider Verbände vom Tage des Inkrafttretens der neuen Satzungen. Bis dahin bleiben für die Lagerhalter die Bestimmungen des Lagerhalterverbandes und für die Mitglieder des Handlungsgehilfenverbandes dessen Bestimmungen maßgebend.

5. Die Verschmelzung beider Verbände soll am 31. Dezember 1912 erfolgen.“

Der Korreferent ist von der Notwendigkeit der Verschmelzung nicht überzeugt und befürchtet, daß eine Gleichgültigkeit der Mitglieder gegenüber der Organisation eintreten würde. Die Verschmelzung würde einer Schwächung der Position der Lagerhalter gleichkommen, und die erwartete Öffnung, der Sache der Handlungsgehilfen zu nützen, könne nach seiner Auffassung nicht in Erfüllung gehen. Der Redner empfahl, die Verschmelzung als verfrüht abzulehnen; zum mindesten erwarte er aber, daß die Frage der Mitgliedschaft zur Abstimmung unterbreitet würde.

In der Diskussion erhielt immer abwechselnd ein Redner für und einer gegen die Verschmelzung das Wort. Der Vertreter der Generalkommission beteiligte sich ebenfalls an der Debatte. Nach der eingehenden Aussprache erfolgte in namentlicher Abstimmung die Annahme der Verschmelzung mit 65 gegen 18 Stimmen.

Weiter fand ein Antrag Annahme, wonach den übertretenden Mitgliedern auch die vor dem Eintritt in den Lagerhalterverband bereits in anderen Organisationen zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet werden soll. Die Vertreter des Vorstandes des Handlungsgehilfenverbandes sagten die Erfüllung dieses Wunsches zu. Nachdem die zwischen den Vorständen vereinbarten Uebertrittsbedingungen angenommen und Döhnel als besoldetes Mitglied in den Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes und Hartmann als Redakteur der „Lagerhalterzeitung“ gewählt war, war dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die Privatbeamtenversicherung und die Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine bildete den nächsten Beratungsgegenstand. Es handelt sich um die zukünftige Gestaltung dieser Unterstützungskasse, d. h. darum, ob die Kasse in eine Ersatzkasse im Sinne des Privatbeamtenversicherungsgesetzes umgewandelt werden soll, oder ob die Angestellten der staatlichen Privatbeamtenversicherung zugeführt werden sollen, die Unterstützungskasse dann aber als freiwillige Zuschußkasse weiterbestehen soll, allerdings in einer etwas anderen als der heutigen Form. Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, und mit ihm der Referent, sind der letzteren Meinung. Und die Aenderung an der Kasse, die sie vertreten, ist die folgende: Bis jetzt zahlen die Angestellten 6 Proz. ihres vollen Gehalts an Beiträgen für die Kasse; die Hälfte davon bezahlt der betreffende Verein, die andere Hälfte der Versicherte selbst; in Zukunft sollen bei denjenigen, die unter das Angestelltengesetz fallen, nur 3 Proz. des Gehalts als Beitragsleistung in Anrechnung kommen; bei den gewerblichen Arbeitern soll es bleiben wie bisher. Mit dieser Umwandlung ist